

**Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein
Haushaltsbegleitgesetz 2011
(HBegIG 2011)**

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)
- Artikel 2 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
- Artikel 5 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Stromsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 12 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16 Änderung der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
- Artikel 17 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 18 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 19 Änderung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21 Änderung des Wohngeldgesetzes
- Artikel 22 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 1

Luftverkehrsteuergesetz

(LuftVStG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sachlich und örtlich zuständige Behörde
- § 4 Entstehung der Steuer
- § 5 Steuerbefreiungen
- § 6 Steuerschuldner
- § 7 Registrierung
- § 8 Steuerliche Beauftragte
- § 9 Sicherheit
- § 10 Bemessungsgrundlage
- § 11 Steuersatz
- § 12 Steueranmeldung, Fälligkeit
- § 13 Aufzeichnungspflichten
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Geschäftsstatistik
- § 16 Bußgeldvorschriften
- § 17 Datenaustausch und Auskunftspflichten
- § 18 Ermächtigungen
- § 19 Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Luftverkehrsteuer unterliegt ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigt.

(2) Als Rechtsvorgang im Sinn des Absatz 1 gilt auch die Zuweisung eines Sitzplatzes in einem Flugzeug oder Drehflügler an einen Fluggast, wenn kein anderer Rechtsvorgang im Sinn dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind:

1. **Startort:**
ein Flughafen, Landeplatz oder Segelflugplatz nach § 6 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz sowie Grundstücke, für die eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz notwendig ist;
2. **Luftverkehrsunternehmen:**
ein Unternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, durch die es zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Flugzeug oder Drehflügler berechtigt ist;
3. **Abflug:**
das Abheben eines Flugzeugs oder Drehflüglers von einem inländischen oder ausländischen Startort, mit dem die Flugreise auf Grund des Rechtsvorgangs beginnt;
4. **Zielort:**
der inländische oder ausländische Ort, auf dem gemäß dem Rechtsvorgang die Flugreise des Fluggastes planmäßig enden soll. Wird die Flugreise planmäßig auf einem inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, durch eine Zwischenlandung nach Nummer 5 unterbrochen, so gilt der inländische Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder das Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, auf dem die Zwischenlandung erfolgt, als der Zielort, auf dem die Flugreise des Fluggastes endet, und der Weiterflug als neuer Abflug zu einem Zielort im Sinn von § 4.
5. **Zwischenlandung:**
Flugunterbrechungen von:
 - a) mehr als zwölf Stunden bei Flügen, die zu einem Zielort in einem Land nach Anlage 1 führen,
 - b) mehr als 24 Stunden bei Flügen, die zu einem Zielort in einem nicht in Anlage 1 genannten Land führen;
6. **Rundflug:**
ein Flug, bei dem der Startort des Abfluges und der Zielort identisch sind und während des Fluges keine weitere Landung erfolgt;
7. **Flugbesatzung:**
alle Personen an Bord eines Flugzeugs oder Drehflüglers, die
 - a) mit dem Führen des Flugzeugs oder Drehflüglers,
 - b) mit seiner technischen Überwachung, Wartung oder Reparatur,
 - c) mit der Sicherheit der Fluggäste oder
 - d) mit der Versorgung der Fluggästebefasst sind.

§ 3

Sachlich und örtlich zuständige Behörde

(1) Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Hauptzollamt.

(2) Örtlich zuständige Behörde ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Luftverkehrsunternehmen betreibt. Wurde ein steuerlicher Beauftragter benannt, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Sitz hat. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Für Luftverkehrsunternehmen, die nicht im Inland betrieben werden und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der erste Abflug erfolgt.

§ 4

Entstehung der Steuer

Die Steuer nach § 1 entsteht mit dem Abflug des Fluggastes von einem inländischen Startort.

§ 5

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die zu einem Abflug von einem inländischen Startort berechtigen:

1. Abflüge von Fluggästen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie keinen eigenen Sitzplatz haben;
2. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, wenn der Flug ausschließlich militärischen oder anderen hoheitlichen Zwecken dient;
3. erneute Abflüge von Fluggästen, die infolge eines Flugabbruchs zum inländischen Startort, von dem der Abflug erfolgt ist, zurückgekehrt sind oder zu einem anderen inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, befördert wurden;
4. Abflüge von Fluggästen,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz auf einer inländischen Insel haben,
 - b) die der medizinischen Versorgung von Personen, die sich auf einer inländischen Insel aufhalten, dienen oder
 - c) die hoheitliche Aufgaben auf einer inländischen Insel wahrnehmen

von und zu dieser inländischen Insel, vorausgesetzt, die Insel ist nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden und der Flugplatz nach § 6 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz oder das Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz notwendig ist, auf dem

Festland ist nicht weiter als 20 km Luftlinie von der Küste entfernt oder befindet sich auf einer anderen inländischen Insel;

5. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen;
6. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2.000 Kilogramm oder in Drehflüglern mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2.500 Kilogramm bei Rundflügen;
7. Abflüge von Flugbesatzungen.

§ 6

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist das Luftverkehrsunternehmen, das den Abflug nach § 1 durchführt. Daneben ist der steuerliche Beauftragte (§ 8) Steuerschuldner. Das Luftverkehrsunternehmen und der steuerliche Beauftragte sind Gesamtschuldner.

(2) Benennt ein ausländisches Luftverkehrsunternehmen keinen steuerlichen Beauftragten, so haften der Eigentümer und der Halter des Flugzeugs oder Drehflüglers für die Steuerschuld. Abweichend von § 219 der Abgabenordnung dürfen die Haftungsschuldner auch dann auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn nicht zuvor in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners vollstreckt worden ist oder wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde.

§ 7

Registrierung

(1) Luftverkehrsunternehmen, die Abflüge im Sinn des § 1 vornehmen wollen, haben sich spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Abflugs von einem inländischen Startort schriftlich gemäß Absatz 2 Satz 1 bis 3 beim zuständigen Hauptzollamt registrieren zu lassen. Liegen zwischen dem zugrunde liegenden Rechtsvorgang und dem ersten Abflug weniger als drei Wochen, hat das Luftverkehrsunternehmen abweichend von Satz 1 dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie das Abflugsdatum und den inländischen Startort, von dem der Abflug durchgeführt werden soll, zu übermitteln. Die Registrierung gemäß Satz 1 ist binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt nachzuholen.

(2) Im Antrag auf Registrierung sind von dem Luftverkehrsunternehmen anzugeben:

1. der Name des Unternehmens,
2. der Geschäfts- oder der Wohnsitz,
3. die Rechtsform,
4. der abweichende Ort der Buchführung sowie
5. die Steuernummer beim Finanzamt und falls erteilt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes).

Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Nachweis über die Betriebsgenehmigung als Luftverkehrsunternehmen,
2. ein Verzeichnis der inländischen Startorte, von denen ein Abflug beabsichtigt ist,
3. von Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug sowie
4. eine Erklärung, wann der erste Abflug stattfinden wird.

Luftverkehrsunternehmen, die weder ihren Sitz, noch ihre Geschäftsleitung im Inland haben, haben dem Hauptzollamt im Antrag auf Registrierung zusätzlich einen nach § 8 zugelassenen steuerlichen Beauftragten zu benennen und für diesen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Andere Luftverkehrsunternehmen können einen steuerlichen Beauftragten nach § 8 benennen.

(3) Das Luftverkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht (§ 14) erforderlich erscheinen.

(4) Das Luftverkehrsunternehmen hat dem Hauptzollamt Änderungen der in Absatz 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Das Hauptzollamt erteilt Luftverkehrsunternehmen einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Registrierung.

§ 8

Steuerliche Beauftragte

(1) Steuerliche Beauftragte vertreten das Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des Luftverkehrsunternehmens nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene.

(2) Die Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter eines Luftverkehrsunternehmens im Sinn des § 7 Absatz 2 Satz 3 bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ihren Geschäftssitz im Inland haben, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Antragstellers,
2. den Geschäfts- oder den Wohnsitz,
3. die Rechtsform,
4. den abweichenden Ort der Buchführung sowie

5. die Steuernummer beim Finanzamt und, falls erteilt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes).

Dem Antrag auf Erlaubnis ist bei Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug beizufügen. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht (§ 14) erforderlich erscheinen.

(4) Zur Sicherstellung des Steueraufkommens hat der steuerliche Beauftragte dem Hauptzollamt Änderungen der in Absatz 3 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis des Beauftragten ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

§ 9

Sicherheit

Das Hauptzollamt kann von den Steuerschuldern eine Sicherheit bis zur Höhe der Steuer verlangen, die voraussichtlich für zwei Kalendermonate entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 10

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der Lage des jeweils gewählten Zielorts und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

§ 11

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

- | | |
|--|-------------|
| 1. in einem Land der Anlage 1 zu diesem Gesetz | 8,00 Euro |
| 2. in einem Land der Anlage 2 zu diesem Gesetz | 25,00 Euro |
| 3. in anderen Ländern | 45,00 Euro. |

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual abzusenken. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen des Vorjahres aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu einer Milliarde Euro. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden auf Basis der Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Abweichend

von Satz 3 werden für das Jahr 2012 die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf Basis der voraussichtlichen Einnahmen des Jahres 2012 geschätzt. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.

§ 12

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Kalendermonat selbst berechnet wird (Steueranmeldung). Die Steuer wird am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Entstehung fällig.

(2) Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am 22. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Wird nach § 7 Absatz 1 kein Antrag auf Registrierung gestellt, hat der Steuerschuldner unverzüglich für jeden Abflug eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

§ 13

Aufzeichnungspflichten

(1) Das Luftverkehrsunternehmen und der steuerliche Beauftragte, soweit ein solcher gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 benannt ist, sind verpflichtet, zur Feststellung der Steuer, der Grundlagen ihrer Berechnung und zur Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen gemäß § 5 Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 zu führen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. die Anzahl der von einem inländischen Startort abfliegenden Fluggäste je Flugzeug oder Drehflügler,
2. der Startort, von dem der Abflug erfolgt, und der Zielort des Flugzeugs oder Drehflüglers,
3. der Zeitpunkt des Abflugs von einem inländischen Startort und
4. in den Fällen des § 5 Nummer 4 der Name und der Hauptwohnsitz des Fluggastes.

Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich scheint.

§ 14

Steueraufsicht

Die für die Luftverkehrssteuer bedeutsamen Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht nach § 209 Absatz 3 der Abgabenordnung. Das Betretungsrecht erstreckt sich auch auf das Flugzeug oder den Drehflügler des der Steueraufsicht unterliegenden Luftverkehrsunternehmens sowie der Grundstücke und Räume, auf oder in denen sich das Flugzeug oder der Drehflügler befindet.

§ 15

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen können die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen über die nach diesem Gesetz steuerrelevanten Verkehrsdaten anstellen und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mitteilen.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können dem Statistischen Bundesamt auch bereits aufbereitete Daten zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 16

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3 Satz 3, § 9 oder § 13 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Absatz 4 oder § 8 Absatz 4 eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17

Datenaustausch und Auskunftspflichten

(1) Die Flugplatzbetreiber melden alle Abflüge mit Nennung des Abflugdatums und der Abflugzeit, des Zielorts, der Flugnummer und der Kennung des Flugzeugs oder Drehflüglers und des Luftverkehrsunternehmens, das den Abflug des Fluggastes von einem

inländischen Startort durchführt auf Anforderung dem zuständigen Hauptzollamt. Das Hauptzollamt kann darüber hinaus weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen verlangen.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt, die Bundespolizei sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen haben dem zuständigen Hauptzollamt auf Anforderung die Informationen mitzuteilen, die zur Feststellung der Besteuerung erheblich sind.

(3) Das zuständige Hauptzollamt kann dem Luftfahrt-Bundesamt anlassbezogen oder auf Anforderung Auskünfte aus dem steuerlichen Verfahren erteilen, die erforderlich sind, um die nach dem Luftverkehrsrecht geforderte Zuverlässigkeit eines Luftverkehrsunternehmens zu beurteilen.

§ 18

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verfahrensvereinfachung sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 1, 3, 4, 6 bis 15 und 17 Absatz 1 zu erlassen und dabei

1. Bestimmungen zur Umsetzung der Steuerbefreiungen zu erlassen
 - a) nach Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) nach Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) nach den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen und
 - e) nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen,
2. das Verfahren zur Registrierung nach § 7 näher zu regeln,
3. das Erlaubnisverfahren nach § 8 näher zu regeln,
4. die Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer gemäß § 9 näher zu bestimmen,

5. Verfahrensvorschriften zur Festsetzung und Erhebung der Steuer zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer,
6. zuzulassen, dass statt der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 anzumeldenden Steuer ein Durchschnittsbetrag auf Basis der Steueranmeldung des Monats November desselben Jahres anzumelden ist und dessen Berechnung festzulegen und
7. nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wie die Aufzeichnungspflichten gemäß § 13 zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verfahrensvereinfachung sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 2, 5 und 17 Absatz 2 und 3 zu erlassen und dabei

1. die Begriffe des § 2 Nummer 2 bis 7 und des § 5 näher zu bestimmen und
2. nähere Bestimmungen über Art, Inhalt und Form der Daten und Auskünfte zu treffen, die zwischen dem Hauptzollamt, dem Luftfahrt-Bundesamt, der Bundespolizei, den für die Flugsicherung zuständigen Stellen auszutauschen sind, sowie weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen nach § 17 Absatz 2 und 3 anzufordern.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung und zur Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, dass Steuererklärungen, Steueranmeldungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten durch Datenfernübertragung übermittelt werden können, und dabei

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Datenübermittlung,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,
6. den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Anmelde- oder Steuerpflichtigen

zu regeln sowie

7. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Inneren alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, und
8. Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens nach Nummer 7

zuzulassen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der

Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 19

Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010 anzuwenden, die zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011 berechtigen. .

(2) Abweichend von § 7 Absatz 1 können Luftverkehrsunternehmen, die den ersten Abflug in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2011 durchführen, die Registrierung bis zum 14. Februar 2011 vornehmen. Die dreiwöchige Frist muss in diesem Fall nicht eingehalten werden.

(3) Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, ist auf die Erklärungs- und Übermittlungspflichten nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen legt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dem Bundestag bis zum 30. Juni 2012 einen Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Luftverkehrsteuergesetzes auf den Luftverkehrssektor und die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Luftverkehrsteuer vor.

Anlage 1

(zu § 11 LuftVStG)

Albanien	Mazedonien, Ehem. Jugoslaw. Rep.
Algerien	Moldau
Andorra	Montenegro
Belgien	Monaco
Bosnien und Herzegowina	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russische Föderation
Griechenland	San Marino
Irland	Schweden
Island	Schweiz
Isle of Man	Serbien
Italien	Slowakische Republik
Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark)	Slowenien
Kosovo	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Tunesien
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
Libyen	Vereinigtes Königreich
Malta	Weißrussland
Marokko	Zypern

Anlage 2

(zu § 11 LuftVStG)

Afghanistan	Katar
Ägypten	Kirgisistan
Armenien	Kuwait
Aserbajdschan	Libanon
Äthiopien	Liberia
Bahrain	Mali
Benin	Mauretanien
Burkina Faso	Niger
Côte d'Ivoire	Nigeria
Dschibuti	Oman
Eritrea	Pakistan
Gabun	São Tomé und Príncipe
Gambia	Saudi-Arabien
Georgien	Senegal
Ghana	Sierra Leone
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Syrien, Arabische Republik
Irak	Tadschikistan
Iran, Islamische Republik	Togo
Israel	Tschad
Jemen	Turkmenistan
Jordanien	Uganda
Kamerun	Usbekistan
Kap Verde	Vereinigte Arabische Emirate
Kasachstan	Zentralafrikanische Republik

Artikel 2

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 19 bis 22“ die Wörter „sowie den §§ 24“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass der Schuldner nach Antragstellung die Forderung erfüllt.“

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.“

3. Dem § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 sowie § 95 Absatz 1 Satz 3 stehen der Aufrechnung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis durch Finanzbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden nicht entgegen.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Überleitungsvorschrift zum Haushaltsbegleitgesetz 2011

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2011 beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 86a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“
 - b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung auch gewährt, wenn die Wärme in ein Wärmenetz zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme eingespeist worden ist, an das als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden innerhalb eines größeren Gebiets angeschlossen werden kann (Fernwärme).“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 12,27 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4
versteuerte Energieerzeugnisse 1,10 EUR,
3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5
versteuerte Energieerzeugnisse 12,12 EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte
Energieerzeugnisse 0,35 EUR.“

d) In Absatz 3 wird die Angabe „205 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist. § 54 Absatz 1a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr 73 Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens 73 Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Steueranteil (Absatz 2) beträgt

1. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4
versteuerte Energieerzeugnisse 2,56 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5
versteuerte Energieerzeugnisse 22,92 EUR,
3. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 8,18 EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte
Energieerzeugnisse 0,23 EUR,

vermindert um 2 000 Euro.“

Artikel 7

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.
2. Folgender § 9b wird eingefügt:

„§ 9b

Steuerentlastung für Unternehmen

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht nach § 9 Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

(2) Die Steuerentlastung beträgt 4,10 Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von 500 Euro übersteigt.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „512,50 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine nach § 9b mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen. Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie entnommen worden ist, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Ab-

weichend von Satz 3 wird die Steuer auch in dem in § 9b Absatz 1 Satz 3 genannten Fall erlassen, erstattet oder vergütet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr 73 Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens 73 Prozent“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§§ 9a und 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 10“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“.
2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. eine Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 88 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bereitstellung der zur Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 209 vom 11. August 2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, auch soweit die Bundesanstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist,“.

2. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält die Bundesanstalt Liquiditätshilfen des Bundes, um die erforderlichen Ausgaben zu leisten, soweit entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Komma nach dem Wort „Schwerstbeschädigtenzulage“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „, sowie der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „positiven“ die Wörter „im Inland zu versteuernden“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte oder pauschal besteuerte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.“

Artikel 14

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“

- c) In der Angabe zu § 31 werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 3a wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.
4. § 24 wird aufgehoben.
5. § 26 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.
 - b) Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „das Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.
7. § 43 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Krankenversicherung der Bezieher von“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Entgeltersatzleistungen“ die Wörter „oder von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.
2. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 3a“ gestrichen.
3. Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 17

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 221a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 221a

Weitere Beteiligung des Bundes für das Jahr 2011

Der Bund leistet im Jahr 2011 weitere 2 Milliarden Euro in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds. § 221 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die landwirtschaftlichen Krankenkassen 50 Prozent des Betrages zu überweisen sind, der sich bei der Bemessung nach § 221 Absatz 2 Satz 2 ergibt.“

Artikel 18

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 291c wie folgt gefasst:

„§ 291c (weggefallen)“.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „waren“ folgende Wörter eingefügt:

„; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II“.

- b) Nummer 3a wird aufgehoben.

3. § 6 Absatz 1b wird aufgehoben.

4. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder

b) nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder

c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder

e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig sind.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „, Arbeitslosengeld II“ und die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ gestrichen.

6. In § 74 Satz 4 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Arbeitslosengeld II bezogen worden ist,“.

7. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Arbeitslosengeld II oder“ gestrichen und die Wörter „Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ durch die Wörter „Übergangsgeld oder Verletztengeld“ ersetzt.

8. In § 170 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, Beziehen von Arbeitslosengeld II“ gestrichen.

9. § 173 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 191 Nummer 2 werden die Wörter „sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger“ gestrichen.

11. In § 193 werden nach den Wörtern „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ die Wörter „, den zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches“ eingefügt.

12. § 252 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld II nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit oder in Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.“

13. § 279f Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 291c wird aufgehoben.

15. § 292 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes

Artikel 1 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 werden in § 51 Absatz 3a Nummer 1 die Wörter „und Arbeitslosengeld II“ gestrichen.
2. In Nummer 64 werden in § 244 Absatz 3 nach den Wörtern „wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld II“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 82 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „, des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung“,

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach den §§ 9 oder 10 ergibt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 und 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1. Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist der Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Beträge für Heizkosten“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3“ ersetzt.

5. In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „abzüglich der Beträge für Heizkosten“ gestrichen.

Artikel 22

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Finanzpolitische Ausgangslage; Ziele des Gesetzentwurfs

Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2011 und der Finanzplan bis zum Jahr 2014 stellen einen Wendepunkt in der Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes dar. Nach der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ein Gebot der deutschen wie der europäischen Politik dar. Der Ausstieg aus den zur Bewältigung der Krise ergriffenen umfangreichen die Konjunktur stützenden Maßnahmen ist alternativlos und muss nun vollzogen werden, um die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern und – mittel- und langfristig – solide und generationengerechte Staatsfinanzen zu erreichen. Insbesondere auch die jüngsten Entwicklungen in mehreren Ländern der Eurozone sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass die öffentliche Verschuldung nicht ins Uferlose ausgedehnt werden kann und darf.

Im europäischen Kontext muss Deutschland spätestens im Jahr 2013 wieder die Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes einhalten. Ab dem Jahr 2011 beginnt – nach der neuen Schuldenregel des Artikels 115 des Grundgesetzes – der Abbaupfad für die Rückführung der strukturellen Verschuldung des Bundeshaushalts bis auf das im Jahr 2016 noch zulässige Niveau von insgesamt 0,35 Prozent des BIP. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist unabdingbare Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, die zukünftige Stabilität des Euro und damit des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraumes.

Die Bundesregierung hat daher auf der Kabinettklausur am 6. und 7. Juni 2010 ein Konsolidierungspaket im Umfang von über 80 Mrd. Euro für die kommenden vier Jahre beschlossen. Dieses Zukunftspaket soll die Balance zwischen Eigenverantwortung und Solidarität, von Freiheit und Verantwortung wiederherstellen und den Spielraum für die Gestaltung der Zukunft vergrößern.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 dient – soweit nicht einzelne Maßnahmen in andere Gesetzgebungsvorhaben verlagert worden sind – zur Umsetzung derjenigen Bestandteile des Zukunftspakets, die einer fachgesetzlichen Regelung bedürfen. Die in ihm enthaltenen Maßnahmen erreichen im Finanzplanzeitraum bis 2014 ein Entlastungsvolumen zugunsten des Bundeshaushalts von insgesamt rund 20 Mrd. Euro und tragen damit – im Zusammenwirken mit denjenigen Maßnahmen, die lediglich einer Umsetzung im Rahmen des Haushaltsverfahrens bedürfen – maßgeblich dazu bei, dass das vom Kabinett vereinbarte Einsparvolumen der Höhe nach erreicht wird.

II. Schwerpunkte des Haushaltsbegleitgesetzes 2011:

Mit dem Luftverkehrsteuergesetz, mit dem auch der Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen werden soll, um Anreize für umweltgerechteres Verhalten zu setzen, beinhaltet der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ein neues Stammgesetz, das Auswirkungen auf die Einnahmeseite des Bundeshaushalts entfaltet. Weitere Regelungen mit einnahmeseitigen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte enthalten die vorgesehenen Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes. Mit ihnen sollen im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführte Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft zurückgeführt und Fehlentwicklungen eingeschränkt werden.

Zur Verbesserung der Einnahmesituation des Bundeshaushalts tragen schließlich auch Änderungen der Insolvenzordnung bei, durch die die Rolle der öffentlichen Hand im Insolvenzverfahren gestärkt wird. In den Artikeln 3 (Änderung der Insolvenzordnung) und 4

(Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung) sind mehrere Regelungen zusammengefasst, die die Position der öffentlichen Hand als „Pflichtgläubiger“ im Insolvenzverfahren gegenüber anderen abgesicherten und bevorrechtigten Insolvenzgläubigern verbessern soll. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Fiskus sich – anders als andere Gläubigergruppen – seine Schuldner nicht aussuchen kann und somit als „Zwangsgläubiger“ auch regelmäßig keine Möglichkeiten hat, seine Ansprüche mit Sicherheiten zu unterlegen.

Für die Ausgabeseite des Bundeshaushalts ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf Auswirkungen aus der Neujustierung mehrerer Sozialgesetze.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes II entfällt künftig die Versicherungspflicht der Leistungsbezieher zur gesetzlichen Rentenversicherung. Des Weiteren fällt künftig der befristete Zuschlag weg, der bislang übergangsweise gezahlt wird, um vorübergehend die Differenz zwischen einem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld und den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugleichen.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr vom Bund erstattet.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird dem Gesundheitsfonds im Haushaltsjahr 2011 einmalig ein weiterer Zuschuss in Höhe von 2 Mrd. Euro zugeführt.

Im Bereich des Elterngeldes wird die Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1 200 Euro monatlich von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt. Außerdem wird die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Sozialleistungen, insbesondere bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, aufgehoben.

Im Wohngeldgesetz wird die im Rahmen der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform eingeführte Heizkostenkomponente wieder gestrichen

Änderungen der Bundeshaushaltsordnung sowie des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dienen der Anpassung der in diesen Regelungen enthaltenen Vorschriften an zwischenzeitliche Rechtsänderungen.

III. Gesetzgebungskompetenz:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das in Artikel 1 enthaltene Luftverkehrsteuergesetz ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 GG. Der Luftverkehrsteuer liegen Vorgänge des Rechtsverkehrs zugrunde. Für den Entstehungszeitpunkt knüpft das Gesetz an den Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Standort an. Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des Abflugs eines Fluggastes; ein tatsächlicher Vorgang tritt zum Rechtsvorgang hinzu. Durch den Rechtsvorgang wird der Fluggast berechtigt, von einem inländischen Flugplatz mit einem Flugzeug oder Drehflügler abzufliegen. Die Besteuerung erfolgt in Abhängigkeit von der Entfernung. Damit knüpft die Luftverkehrsteuer nicht an die in einer Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Sie weist keine Abhängigkeit zum Preis des tatsächlichen Flugtickets auf. Sie ist somit eine Verkehrssteuer.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 3 enthaltene Änderung der Insolvenzordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in den Artikeln 6 bis 8 enthaltenen Änderungen des Energiesteuergesetzes, des Stromsteuergesetzes und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für die in Artikel 9 enthaltene Änderung der Bundeshaushaltsordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 109 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 10 getroffene Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG.

Für die in Artikel 13 enthaltenen Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind für die Zuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG erfüllt (so auch mit eingehender Begründung BSGE 103, 291 ff). Das Elterngeld ist eine Fürsorgeleistung. Es zielt darauf ab, Eltern, die sich im ersten Lebensjahr des Neugeborenen vorrangig der Betreuung ihres Kindes widmen, zu unterstützen. In der betreuungs- und zuwendungsintensiven Zeit der ersten 14 Lebensmonate des Kindes will der Staat einen Schonraum für die Familie schaffen. Deshalb werden in dieser Zeit mit der Einkommensersatzleistung Einkommenseinbrüche bei jungen Familien vermieden oder jedenfalls ein Mindestelterngeld gezahlt. Bundeseinheitliche Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Elterngeld bedeutet gerade im Vergleich zum früheren Erziehungsgeld wesentliche Veränderungen für die beruflichen Auszeiten von Müttern und Vätern wegen der Kinderbetreuung und damit für den Arbeitsmarkt. Es ist auch für die gesamtwirtschaftliche Situation in Deutschland von Bedeutung. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung von Elterngeld würde zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 14 sowie für die in Artikel 2 enthaltene Folgeänderung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Für die in Artikel 17 enthaltene Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 21) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

1.

Die steuerrechtlichen und sonstigen einnahmeseitig wirkenden Regelungen des Gesetzesentwurfs führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

a) Luftverkehrsteuergesetz:

Auswirkungen für den Bund:

lfd. Nr.	Maßnahme	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr			
			Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro			
		2011	2012	2013	2014	
	Erhebung einer Luftverkehrsteuer ²⁾	+ 1 000	+ 1 000	+ 1 000	+ 1 000	+ 1 000

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten; ²⁾ Ab 2012 gemeinsam mit Erlösen aus dem Verkauf von CO₂-Emissionshandelsberechtigungen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

b) Energiesteuergesetz und Stromsteuergesetz:

Auswirkungen für den Bund:

lfd. Nr.	Maßnahme	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr			
			Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro			
		2011	2012	2013	2014	
1	§ 54 EnergieStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung der Entlastungssätze, Anhebung des Sockelbetrags)	+180	+180	+180	. ⁵⁾	. ⁵⁾
2	§ 55 EnergieStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung des Spitzenausgleichs auf 73 %, Anhebung des Sockelbetrags)	-37	+24	-37	. ⁵⁾	. ⁵⁾
3	§ 9 StromStG und § 17 StromStV (Streichung Erlaubnisverfahren für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, vgl. zu lfd. Nr. 4 und 5)	+2 100	+1 925 ³⁾	+2 100	. ⁵⁾	. ⁵⁾
4	§ 9a StromStG (teilweise Verlagerung von Sachverhalten aus § 9 Abs. 3 in die Entlastung nach § 9a)	-200	-150	-200	. ⁵⁾	. ⁵⁾
5	§ 9b StromStG -neu- (neuer Entlastungstatbestand ersetzt ermäßigten Steuersatz des § 9 Abs. 3 mit höherem Sockelbetrag und geringerem Entlastungssatz, Einschränkung des sog. Contractings)	-864	-648 ⁴⁾	-864	. ⁵⁾	. ⁵⁾
6	§ 10 StromStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung des Spitzenausgleichs auf 73 %, Anhebung des Sockelbetrags)	-19	+9	-19	. ⁵⁾	. ⁵⁾
Finanzielle Auswirkungen insgesamt			+ 1 340	+ 1 160	+ 1 500	+ 1 500

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von zwölf Monaten. ³⁾ Einmaleffekt aus Umstellung auf Entlastungsverfahren (Zahlung für Dezember 2011 erfolgt erst in 2012) ⁴⁾ Einmaleffekt aus Umstellung auf Entlastungsverfahren (Entlastung für 2011 erfolgt teilweise erst in 2012) ⁵⁾ Bleibt einer gesetzlichen Nachfolgeregelung vorbehalten. Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind durch die Europäische Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung bis zum Ende des Jahres 2012 befristet worden. Für eine Fortführung der Begünstigungen ist deshalb ab dem Jahr 2013 eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die einer neuen unionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Vorarbeiten dazu sollen im Frühjahr 2011 mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Nachfolgeregelung bis spätestens zum Sommer 2012 herbeizuführen. Hierbei sind die Mehreinnahmen von 1.500 Mio. € p. a. in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

Bei den finanziellen Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Entlastungsvolumens aus § 54 Energiesteuergesetz und § 9 Absatz 3 bzw. § 9b - neu - Stromsteuergesetz infolge der Anhebung der ermäßigten Steuersätze nunmehr über den sog. Spitzenausgleich (§ 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz) entlastet werden kann.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

c) Insolvenzordnung:

Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft/ SV-Zweig	volle Jahreswir- kung	Kassenjahr			
			2011	2012	2013	2014
			Steuer- bzw. Beitragsmehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro			
§§ 14, 55, 96 InsO Fortdauernde Zulässigkeit eines Insolvenzantrags trotz Begleichung der Forderung nach Antragstellung; Aufwertung der im Insolvenzeröffnungsverfahren begründeten Steuerforderungen zu Masseverbindlichkeiten; Möglichkeit der Aufrechnung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ohne Einschränkungen;	Insg.	+ 390	+ 345	+ 390	+ 390	+ 390
	GewSt	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
	LSt	+ 40	+ 35	+ 40	+ 40	+ 40
	KSt	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
	SolZ
	USt	+ 385	+ 345	+ 385	+ 385	+ 385
	Bund	+ 215	+ 191	+ 215	+ 215	+ 215
	GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
	LSt	+ 17	+ 15	+ 17	+ 17	+ 17
	KSt	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7
	SolZ
	USt	+ 206	+ 184	+ 206	+ 206	+ 206
	Länder	+ 178	+ 159	+ 178	+ 178	+ 178
	GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
	LSt	+ 17	+ 15	+ 17	+ 17	+ 17
KSt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	
USt	+ 171	+ 154	+ 171	+ 171	+ 171	

	Gemeinden	- 3	- 5	- 3	- 3	- 3
	GewSt	- 17	- 17	- 17	- 17	- 17
	LSt	+ 6	+ 5	+ 6	+ 6	+ 6
	USt	+ 8	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8

2.

Die ausgabeseitig wirkenden Regelungen des Gesetzes führen bei Bund, Länder und Gemeinden zu folgenden Ent- bzw. Belastungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 13</u>					
Absenkung der Ersatzquote; Nichtberücksichtigung bestimmter Einnahmen	Bund	+ 155	+ 155	+ 155	+ 155
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	+ 155	+ 155	+ 155	+ 155
<i>-- Änderung des Bundeselterngeldgesetzes --</i>					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 13 und 14</u>					
Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Bund ⁶⁾	+ 450	+ 450	+ 440	+ 420
	Länder ⁶⁾	-	-	-	-
	Gemeinden	+ 50	+ 50	+ 50	+ 40
	Gesamt	+ 500	+ 500	+ 490	+ 460
<i>-- Änderung des Bundeselterngeldgesetzes und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch --</i>					

⁶⁾ Durch die Änderungen im Bereich des Elterngeldes sind beim Wohngeld Mehrausgaben zu erwarten, die jedoch wegen fehlender statistischer Daten derzeit nicht quantifizierbar sind. Zum einen führt die Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von SGB-II-Leistungen teilweise dazu, dass Familien ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren und nunmehr einen Wohngeldanspruch haben. In geringerem Umfang wechseln auch Haushalte wegen der Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von SGB XII- Leistungen in das Wohngeld. Zum anderen sinkt aufgrund der Verringerung des Elterngeldes bei bisherigen Wohngeldhaushalten das anrechenbare Einkommen.

Über die in der vorstehenden Tabelle bezifferte – auf den Auswirkungen im Bereich des SGB II beruhenden – Entlastungen hinaus entstehen auch geringe Entlastungen der Gemeinden durch die Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 14</u>					
Wegfall des befristeten Zuschlags	Bund	+ 210	+ 210	+ 210	+ 200
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	+ 210	+ 210	+ 210	+ 200
-- Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 17</u>					
Weitere Beteiligung des Bundes an den Kosten der GKV für das Jahr 2011	Bund	- 2 000	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	- 2 000	-	-	-
-- Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch --					

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich im Jahr 2011 entsprechende Mehreinnahmen in Höhe von 2,0 Milliarden Euro.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 18</u>					
Wegfall der Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung	Bund	+ 1 850	+ 1 840	+ 1 830	+ 1 750
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	+ 1 850	+ 1 840	+ 1 830	+ 1 750
-- Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 18</u>					
Wegfall der Erstattung der Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für einigungsbedingte Leistungen	Bund	+ 300	+ 270	+ 240	+ 210
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	+ 300	+ 270	+ 240	+ 210
<i>-- Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch --</i>					

Nach § 287e SGB VI sind bei der Fortschreibung des Bundeszuschusses Ost die Rentenausgaben Ost abzüglich erstatteter Aufwendungen maßgebend. Durch die Streichung der Erstattung der einigungsbedingten Leistungen erhöhen sich daher die für die Bemessung des allgemeinen Bundeszuschusses Ost relevanten Rentenausgaben in den neuen Ländern. Dadurch erhöht sich dieser Bundeszuschuss im Jahr 2011 um rund 60 Millionen Euro, im Jahr 2012 um rund 50 Millionen Euro und in den Jahren 2013 und 2014 um rund 40 Millionen Euro jährlich.

Den Minderausgaben des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung aus dem Wegfall der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II und dem Wegfall der Erstattung der einigungsbedingten Leistungen stehen dort entsprechende Mindereinnahmen gegenüber, die zu einem verlangsamten Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage führen. Dadurch kann der Beitragssatz im Vergleich zum geltenden Recht im Jahr 2014 nicht auf 19,6 Prozent abgesenkt werden, sondern bleibt konstant bei 19,9 Prozent. Infolge dessen ergeben sich für dieses Jahr sowohl ein höherer allgemeiner Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung (rund 600 Millionen Euro) als auch höhere Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten (rund 180 Millionen Euro). In der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich ein um rund 50 Millionen Euro geringerer Bundeszuschuss. Per Saldo ergeben sich daraus im Jahr 2014 höhere Leistungen des Bundes von rund 730 Millionen Euro:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 18</u>					
Rückwirkung auf Bundeszuschüsse und Beitragszahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung	Bund	- 60	- 50	- 40	- 770
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	- 60	- 50	- 40	- 770
<i>-- Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch --</i>					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
<u>zu Artikel 21</u>					
Wegfall der Heizkostenkomponente ⁷⁾	Bund ⁸⁾	+ 70	+ 130	+ 130	+ 130
	Länder ⁸⁾	+ 70	+ 130	+ 130	+ 130
	Gemeinden ⁸⁾	-	-	-	-
	Gesamt	+ 140	+ 260	+ 260	+ 260
<i>-- Änderung des Wohngeldgesetzes --</i>					

⁷⁾ Zudem führt die in einem anderen Gesetzgebungsverfahren zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Änderung des § 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu einem Rückgang des so genannten isolierten Wohngeldes in Arbeitslosengeld II-Bedarfsgemeinschaften.

⁸⁾ Neben diesen Einsparungen bei den Wohngeldausgaben ergeben sich auch finanzielle Auswirkungen auf andere Sozialleistungen:

Beim Kinderzuschlag, der in der Regel gemeinsam mit dem Wohngeld bezogen wird, sind Einsparungen zu erwarten, denn durch die Leistungskürzungen beim Wohngeld werden Personen, die den Kinderzuschlag beziehen, in das Arbeitslosengeld II wechseln. Diese Einsparungen zugunsten des Bundeshaushaltes sind jedoch insbesondere wegen gleichzeitig geplanter anderer Rechtsänderungen – etwa im SGB II – nicht quantifizierbar.

Bei den Transferleistungen wird es insbesondere zu Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe kommen, weil ein nicht ausreichend genau ermittelbarer Teil der Haushalte, die durch die Leistungskürzungen keinen Wohngeldanspruch mehr haben, in den Bezug von Transferleistungen, insbesondere in das Arbeitslosengeld II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt, wechselt.

Angesichts des Finanzierungsanteils der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt werden sich auch nicht hinreichend genau quantifizierbare Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte ergeben.

3.

Aus dem Haushaltsbegleitgesetz insgesamt ergeben sich somit folgende Ent- bzw. Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2011	2012	2013	2014
Summe Haushaltsbegleitgesetz	Bund	+ 3 506	+ 5 380	+ 5 680	+ 4 810
	Länder	+ 229	+ 308	+ 308	+ 308
	Gemeinden	+ 45	+ 47	+ 47	+ 37
	Gesamt	+ 3 780	+ 5 735	+ 6 035	+ 5 155

V. Vollzugaufwand:

Bei der Durchführung des Luftverkehrsteuergesetzes handelt es sich um eine neue Aufgabe, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu personellem und sächlichem Mehraufwand führen sowie die Erstellung einer IT-Anwendung erfordern wird. Bei der Energie- und der Stromsteuer führt die Umstellung von Erlaubnisverfahren auf Steuerentlastungen zu einer höheren Zahl von Entlastungsanträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind, während ein Teil der Erlaubnisverfahren im Gegenzug entfällt.

Insgesamt betrachtet ist mit einer Erhöhung des Vollzugaufwands zu rechnen, die bei der Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von jährlich rd. 7 950 Tsd. € p. a. (für voraussichtlich 133 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und 6,5 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) und sachlichem Mehraufwand in Höhe von rd. 1 650 Tsd. € p. a. führt. Die Kosten für die kurzfristige Erstellung sowie Anpassung von IT-Anwendungen – einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern – werden im Jahr 2011 voraussichtlich bis zu 3 Mio. € und im Jahr 2012 bis zu 2 Mio. € betragen. Über die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen bzw. Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Für Länder und Kommunen ergibt sich insoweit kein Vollzugaufwand.

Die Streichung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II soll für das Haushaltsjahr 2011 finanzwirksam werden. Nach § 41 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Regel für sechs Monate bewilligt. Die Aufhebung der Regelungen über den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II war durch Information der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtzeitig bekannt. Deshalb ist durch die übergangslose Aufhebung nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Durch die Aufhebung des befristeten Zuschlags entfällt zukünftig die komplexe Prüfung der Leistungsgewährung nach § 24 SGB II. Hierdurch sind Effizienzgewinne zu erwarten, die zu einer nicht bezifferbaren Einsparung von Verwaltungskosten führen.

Durch den Wegfall der Beitragsabführung für Empfänger von Arbeitslosengeld II an die gesetzliche Rentenversicherung und eventueller Beitragserstattungsverfahren vermindert sich der entsprechende Vollzugaufwand in nicht bezifferbarem Umfang.

Die Berechnung des Wohngeldanspruchs wird durch die Streichung des Betrages für Heizkosten vereinfacht. Eine Veränderung des Vollzugaufwands dürfte damit aber nicht einhergehen, da die Berechnung des Wohngeldes in der Regel mit Hilfe von Datenverbesserungssystemen erfolgt. Die Anpassung der Datenverarbeitungssysteme an die Änderungen wird zu einem einmaligen Mehraufwand führen. Dieser ist angesichts der Unterschiedlichkeit der technischen Ausstattung der einzelnen Länder nicht aussagekräftig darstellbar. Durch den Wegfall von Wohngeldansprüchen infolge der Streichung der Heizkostenkomponente ist mit sinkenden Empfängerzahlen und daher mittelfristig auch mit sinkenden Antragszahlen und entsprechend sinkendem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Durch die übrigen Regelungen dieses Gesetzes entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

VI. Sonstige Kosten:

Durch die Einführung der Luftverkehrsteuer entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von insgesamt 1 Mrd. Euro. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Luftverkehrsteuer regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben wird. Für die Luftverkehrsunternehmen entsteht durch die Einführung einer Luftverkehrsteuer insbesondere ein einmaliger – mit nicht unerheblichem Aufwand verbundener – Anpassungsbedarf der vorhandenen organisatorischen Abläufe und

IT-Anwendungen. Die Höhe dieser Kosten ist im Einzelnen nicht quantifizierbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese im Einzelfall (insbesondere abhängig von einer manuellen oder automatisierten Verarbeitung der Geschäftsvorfälle) bis zu mehreren Hunderttausend Euro betragen können. Es ist zu erwarten dass auch diese Kosten direkt an den Fluggast weitergeben werden. Hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und Verdienstmöglichkeiten deutscher Luftverkehrsunternehmen und Flugplätze sowie der damit verbundenen Wirtschaftszweige werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet. So werden Drehkreuzflughäfen in ihrer Drehkreuzfunktion durch die Luftverkehrssteuer kaum belastet, da Transit-/Transfer- und inländische Zubringerflüge von der Besteuerung ausgenommen sind. Ausweichreaktionen von Passagieren auf grenznahe Flughäfen im benachbarten Ausland und damit Verluste von Marktanteilen in Deutschland tätiger Luftverkehrsunternehmen und Flugplatzbetreiber können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch dürfte wegen der moderaten Belastung durch die Steuersätze der Luftverkehrssteuer in Höhe von 8 Euro, 25 Euro und 45 Euro die Motivation zu solchen Ausweichreaktionen gering sein und sich dadurch nicht wesentlich auswirken.

Die zu erwartende Überwälzung der Luftverkehrssteuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Luftverkehrsunternehmen, die jeweils von ihnen für den Abflug des Fluggasts zu entrichtende Steuer, auf den Ticketpreis aufschlagen. Insbesondere im Bereich der so genannten Billigfluggesellschaften kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen. Änderungen von Einzelpreisen anderer Dienstleistungen sind nicht erkennbar. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes sind in Einzelfällen geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist für die betroffenen Unternehmen einschließlich der mittelständischen Unternehmen eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten. Genaue Angaben zur Struktur der Belastungen sind nicht bekannt.

Die nachfolgende Übersicht illustriert für ausgewählte Unternehmensbeispiele die möglichen Veränderungen:

Jährlicher Stromverbrauch - in MWh -	Rentenversicherungs- pflichtige Arbeitnehmer im Unternehmen	Stromsteuerbelastung - in € -		
		Geltendes Recht	Neuregelung	Vergleich: voller Steuersatz
1 000 000	800	737 000	4 523 400	20 500 000
1 000 000	60 000	9 700 000	11 438 960	20 500 000
20 000	500	88 800	148 920	410 000
10 000	150	29 500	63 760	205 000
250	20	3 280	4 600	5 125
100	5	1 030	2 050	2 050

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung fällt in Folge der unterbleibenden Absenkung des Beitragsatzes im Jahr 2014 auf 19,6 Prozent die Beitragszahlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Jahr 2014 um jeweils rund 1,3 Milliarden Euro im Vergleich zum geltenden Recht höher aus.

Durch die Änderungen des Wohngeldrechts entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten für die Wirtschaft einschließlich mittelständischer Unternehmen. Durch die Leistungskürzungen werden viele Haushalte keinen Wohngeldanspruch mehr haben und in den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wechseln. Dadurch kann der Einfluss der Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen dieser Transferleistungen zunehmen. Die für die Transferleistungen geltenden Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten haben Auswirkungen auf die Verfügbarkeit preiswerten Wohnraums. Merkliche Auswirkungen auf weitere Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht wahrscheinlich.

Durch die übrigen Regelungen dieses Gesetzes sind Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten:

1. Die Regelungen des **Luftverkehrsteuergesetzes** führen zu folgenden Bürokratiekosten:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
										Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl
EU-Ebene	national										
1	§ 7 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2	Antrag auf Registrierung von ausländischen Luftverkehrsunternehmen	19.602	669	1	669	60	28,30	1,00	0	100
		Antrag auf Registrierung von inländischen Luftverkehrsunternehmen	3.712	167	1	167	45	28,30	1,00	0	100
2	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Anzeige vor Registrierung	3.569	279	1	279	25	28,30	1,00	0	100
3	§ 7 Abs. 3	Weitere Angaben auf Verlangen	2.253	279	-	836	15	28,30	1,00	0	100
4	§ 7 Abs. 4	Anzeige der Änderung der Verhältnisse des Luftverkehrsunternehmens	168	50	-	836	5	28,30	1,00	0	100
5	§ 8 Abs. 2 und 3	Erlaubnis als steuerlicher Beauftragter	1.723	75	-	75	45	29,30	1,00	0	100
6	§ 8 Abs. 4	Anzeige der Änderung der Verhältnisse des steuerlichen Beauftragten	34	10	-	75	5	29,30	1,00	0	100
7	§ 12 Abs. 1	Abgabe einer Steueranmeldung	79.628	6.225	-	911	25	28,30	1,00	0	100
8	§ 13	Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen durch Luftverkehrsunternehmen	94.635	10.032	-	836	20	28,30	0,00	0	100
		Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen durch steuerliche Beauftragte	8.790	900	-	75	20	29,30	0,00	0	100
9	§ 17 Abs. 1	Meldepflicht Flugplatzbetreiber auf Anforderung	993	50	-	400	40	28,30	1,00	0	100

Gesamtübersicht:	
Summe ohne Einmalkosten in EUR	188.225
Summe Einmalkosten in EUR	26.882

2. Die Änderungen des **Energiesteuergesetzes** und des **Stromsteuergesetzes** führen zu folgenden Bürokratiekosten:

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
1	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 1 EnergieStV	Teilweiser Wegfall von Entlastungsanmeldungen nach § 100 Abs. 1 EnergieStV	-19 040	7 000	1
2	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 3 EnergieStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht, bei Beantragung der Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit beizufügen	-5 997	7 000	1
3	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 4 EnergieStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht des Antragstellers, bei Steuerentlastung einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen	-18 060	7 000	1
4	§ 55 EnergieStG, § 101 EnergieStV	Teilweiser Wegfall von Entlastungsanmeldungen in Sonderfällen nach § 101 EnergieStV	-116 513	3 000	1
5	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 8 Abs. 1 StromStV	Teilweiser Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom	-6 895	1 000	1
6	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 1 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zum Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	-206 833	100 000	1
7	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 2 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen durch den Erlaubnisinhaber über die im Kalenderjahr entnommenen Strommengen mit nachprüfbaren Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Zwecke	-95 000	100 000	1
8	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 4 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Beschreibungen der wirtschaftlichen Tätigkeit	-682 500	100 000	1
9	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 5 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der angemeldeten Verhältnisse	-31 312	5 700	1
10	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 6 Satz 2 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust des Erlaubnisscheins durch den Erlaubnisinhaber	-4 375	1 000	1

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
11	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 7 StromStV	Wegfall der Pflicht zur schriftliche Mitteilung des Erlaubnisinhabers an den Versorger zur Aufteilung der Strommengen, die nach § 3 bzw. § 9 Abs. 3 StromStG zu versteuern sind	-7 815	800	1
12	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Zulassung der Weiterleitung von nach § 9 Abs. 3 StromStG steuerbegünstigtem Strom an Mieter, Pächter, etc. zu nach § 9 Abs. 2a oder 3 StromStG steuerbegünstigten Zwecken	-3 003	500	1
13	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Zulassung der Weiterleitung von nach § 9 Abs. 3 StromStG steuerbegünstigtem Strom an Mieter, Pächter, etc. unter Differenzversteuerung zu nicht steuerbegünstigten Zwecken	-2 554	500	1
14	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 4 StromStV	Teilweiser Wegfall von Steueranmeldungen bei Differenzversteuerung nach § 16 Abs. 1 bis 3 StromStV	-56 960	4 000	1
15	§ 9 Abs. 5 StromStG	Wegfall der Steuerfestsetzung für die Sockelverbrauchsmenge	-	100 000	1
16	§ 9b StromStG -neu-	Entlastungsanmeldung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	+4 121 550	540 000	2 - 12
17	§ 10 StromStG, § 18 Abs. 4 StromStV	Teilweiser Wegfall von Anträgen auf Vergütung der Steuer in Sonderfällen	-219 223	4 000	1
18	§ 17 Abs. 2 StromStV	Wegfall der Anzeige bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 17 Abs. 1 StromStV	-3 637	500	1
19	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-605	100	1
20	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 StromStV	Wegfall der Pflicht zum Führen eines Belegheftes durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV zur Information der Steueraufsicht	-2 372	1 000	1
21	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StromStV	Wegfall der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV über die im Kalenderjahr entnommenen Strommengen mit nachprüfaren Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Zwecke	-1 117	1 000	1
22	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Beschreibungen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-8 275	1 000	1
23	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 5 StromStV	Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der angemeldeten Verhältnisse durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-1 451	240	1

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
24	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 2 StromStV	Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust des Erlaubnisscheins durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStG	-1 150	240	1
25	§ 17 Abs. 3 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Abgabe einer Vergütungsanmeldung für den zu begünstigten Zwecken entnommenen Strom	-26 817	1 000	1

Auf Bürgerinnen und Bürger wirkt sich das Gesetz durch Änderungen bei den Bürokratiekosten nicht aus.

3. Mit den Änderungen zum Wegfall der Versicherungspflicht von Beziehern von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung werden Informationspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. In Fällen, in denen die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für eine Bedarfsgemeinschaft rückwirkend aufgehoben wird, sind Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zeitlich einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung zu melden. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr danach differenzieren, ob eine Person arbeitslos ist oder nicht.

4. Mit den übrigen Regelungen dieses Gesetzes werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung:

Die in den Artikeln dieses Gesetzentwurfes enthaltenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erwarten. Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VIII. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das von der Bundesregierung beschlossene Zukunftspaket zur Konsolidierung des Bundeshaushalts schafft die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der neuen, im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse stufenweise voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördert damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Hiermit werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die erforderlich sind, um die weiteren in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Dies dient auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

Daneben werden durch die Einführung einer Luftverkehrsteuer Anreize für umweltgerechtes Verhalten im internationalen Flugverkehr verstärkt; das Vorhaben trägt damit zur Sicherung der natürlichen Ressourcen künftiger Generationen bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Luftverkehrsteuergesetz):

Mit dem Luftverkehrsteuergesetz soll auch der Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen werden, um Anreize für umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Bei der Besteuerung sind ökologische Belange zu berücksichtigen. Während durch die Belastung mit der verbrauchsorientierten Energiesteuer für alle anderen Verkehrsträger ein Anreiz zum energiesparenden Einsatz von Kraftstoffen gegeben wird, ist der gewerbliche Luftverkehr hiervon befreit. Diese Steuerbefreiung ist im Wesentlichen Ergebnis der durch europarechtliche Vorgaben und internationale Abkommen gesetzten Rahmenbedingungen. Die Einführung einer Kerosinsteuer auf internationaler Ebene erscheint kurzfristig unrealistisch. Die Steuer nach dem Luftverkehrsteuergesetz wird nur auf Passagierflüge erhoben. Der Luftfrachtverkehr wird nicht besteuert, da er in einem intensiven internationalen Wettbewerb steht und sehr preissensibel ist. Eine harmonisierte Besteuerung der Luftfracht gibt es innerhalb der Europäischen Union nicht. Die Nichtbesteuerung des Luftfrachtverkehrs ist daher notwendig, um Wettbewerbsnachteile der in Deutschland tätigen Luftfrachtunternehmen zu vermeiden. Anknüpfungspunkt für die Luftverkehrsteuer ist die Anzahl der von einem inländischen Flughafen abfliegenden Fluggäste, wobei der Steuersatz nach Entfernung gestaffelt ist. Der Steuertarif ist so gewählt, dass Ausweichbewegungen auf Flughäfen im benachbarten Ausland aufgrund der in der Regel damit verbundenen Mehrkosten nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten sind. Die Luftverkehrsteuer setzt in Ergänzung zum Einstieg in den Emissionshandel klimaschutzpolitische Akzente, in dem das Gesetz höhere Steuersätze für weiter entfernte Länder vorsieht. Eine konkrete Verknüpfung mit den tatsächlich entstehenden Schadstoffemissionen besteht jedoch nicht. Um den Vollzugsaufwand auf Seiten der Verwaltung sowie die Informationspflichten von Bürgern und Wirtschaft möglichst gering zu halten, ist die Luftverkehrsteuer hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sowie des Steuertarifs einfach ausgestaltet.

Im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushalts verhandelt das Bundesministerium der Finanzen mit den Ressorts über den für die einzelnen Politikbereiche erforderlichen Bedarf an Haushaltsmitteln. Dabei dienen das Aufkommen der Luftverkehrsteuer - als Bestandteil der Steuereinnahmen des Bundes insgesamt - und die Erlöse aus der Veräußerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz gemäß dem haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzip als Deckungsmittel für alle Ausgaben. In diesem Rahmen tragen die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer und die Erlöse aus der Veräußerung von Berechtigungen im Luftverkehr gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz auch zur Finanzierung von Maßnahmen im Umweltbereich bei.

Zu §1 (Steuergegenstand):

Der Luftverkehrsteuer unterliegt jeder Rechtsvorgang, der zum Abflug von Fluggästen von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen berechtigt. Ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines Fluggastes berechtigt, kann zum Beispiel ein entgeltlicher Beförderungsvertrag, eine Zuwendung aus Flugprämienprogrammen, eine Schenkung, oder die Einlösung eines Gewinnes aus einem Gewinnspiel sein. Darüber hinaus kann der Rechtsvorgang auch Teil eines Vertragsbündels sein. Durch die Bezugnahme auf Luftverkehrsunternehmen wird sichergestellt, dass nur Flüge Steuergegenstand sind, die nicht der Energiebesteuerung unterliegen. Zum Beispiel unterliegen Privatflüge mit Fluggästen, deren Mitnahme ein Rechtsvorgang zu Grunde liegt, nicht der Besteuerung.

Erfasst werden nur Abflüge von Flugzeugen und Drehflüglern im Sinn des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes als motorisierte Verkehrsmittel gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 GG, mit denen regelmäßig die gewerbliche Beförderung von Fluggästen durchgeführt wird. Nicht eingeschlossen sind damit die Luftfahrzeuge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 11 des Luftverkehrsgesetzes wie etwa Luftschiffe,

Segelflugzeuge oder Motorflugzeuge. Die Beförderung von Fluggästen wird nur dann besteuert, wenn sie ihren Flug zu einem Zielort von einem inländischen Startort erstmals auf der Grundlage der Abflugberechtigung, die sich aus einem eigenständigen Rechtsvorgang ergibt, antreten.

Abflüge von einem inländischen Startort im Rahmen von Transit/Transferflügen werden deshalb im Regelfall nicht besteuert. Liegt der Flugreise von Fluggästen, die ihre Flugreise im Ausland begonnen haben, im Inland zwischenlanden und mit oder ohne Umstieg zu einem Zielort im In- oder Ausland weiterfliegen, ein einziger Rechtsvorgang zugrunde, wird die Abflugberechtigung für den inländischen Abflug nach der Zwischenlandung, nicht besteuert. Liegt dagegen dem Abflug nach der Zwischenlandung in Deutschland ein eigener Rechtsvorgang zu Grunde, der zu einem Abflug von einem inländischen Startort berechtigt, wird diese Abflugberechtigung besteuert.

Bei inländischen Zubringerflügen wird der Abflug in Deutschland, der sich an den Zubringerflug anschließt, ebenfalls nur dann nochmals besteuert, wenn ihm ein eigener Rechtsvorgang zugrunde liegt. Wenn Fluggäste ihre Flugreise im Inland begonnen haben, im Inland zwischenlanden (inländischer Zubringerflug) und mit oder ohne Umstieg in das In- oder Ausland weiterfliegen und der Flugreise ein einziger Rechtsvorgang zugrunde liegt, ist die Abflugberechtigung nach der Zwischenlandung nicht gesondert nochmals zu steuern.

Inländische Hin- und Rückflüge werden jeweils besteuert, da hier zweimal ein Abflug zu einem Zielort erfolgt. Bei Rundflügen, bei denen das Flugzeug oder der Drehflügler ohne Zwischenlandung an den Ort des Abflugs zurückkehrt, ist dieser Zielort.

Für den Entstehungszeitpunkt der Steuer wird auf den tatsächlichen Antritt der Reise von einem inländischen Startort abgestellt und damit - aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur Vermeidung von Umgehungsstrategien - nicht auf den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs, zum Beispiel in Form eines Ticketerwerbs..

Der Aufwand des einzelnen Reisenden und damit eine Bezugnahme auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist kein Anknüpfungspunkt für die Luftverkehrssteuer. Die Luftverkehrssteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer. Die Abgabenordnung ist anzuwenden.

Durch den in Absatz 1 normierten Tatbestand werden die üblichen Rechtsvorgänge erfasst, die zum Abflug von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder einem Drehflügler berechtigen. Damit werden aber nicht diejenigen Berechtigungen zum Abflug getroffen, die zwar nicht auf eine Abflugberechtigung durch einen Rechtsvorgang gerichtet sind, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis den Rechtsvorgängen aber im Wesentlichen gleichkommen. Zur Schließung dieser Lücke dient der Ersatztatbestand des Absatz 2, der diejenige Fälle erfasst, die durch Zuweisung eines Sitzplatzes in einem Flugzeug oder Drehflügler an einen Fluggast zum Abflug von einem inländischen Startort durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nummer 1:

Der Begriff des Startorts wurde weit gewählt, um sowohl Flughäfen, Landeplätze und Segelflugplätze im Sinn des Luftverkehrsgesetzes als auch die in § 25 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz genannten Grundstücke einzubeziehen.

Zu Nummer 2:

Luftverkehrsunternehmen sind alle Unternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung nach nationalen, europäischen oder internationa-

len Luftverkehrsrecht, die sie berechtigen, Flüge zur gewerblichen Beförderung von Personen zu erbringen.

Zu Nummer 3:

Die Definition des Abfluges dient zur näheren Bestimmung des Zeitpunkts der Steuerentstehung (§ 4) bei Beginn der Flugreise. Nicht als Abflug gilt somit ein weiterer Abflug im Inland, der sich an einen Zubringerflug anschließt, solange ihm nicht ein eigener Rechtsvorgang zu Grunde liegt. Berechtigt ein Rechtsvorgang zu einem Hin- und Rückflug, so handelt es sich um zwei Flugreisen. Soweit Hin- und Rückflug im Inland stattfinden, entsteht für jeden Abflug die Steuer.

Zu Nummer 4:

Der Begriff Zielort umfasst alle inländischen oder ausländischen Orte, an denen auf Grund des steuerlich relevanten Rechtsvorgangs die Reise endet, ohne dass sich ein weiterer Rechtsvorgang anschließt. Abflüge nach Zwischenlandungen unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Soweit die Zwischenlandung, die zu einem Umsteigen führt, aber die in § 2 Nummer 5 bestimmten Fristen überschreitet, gilt die Reise als beendet.

Zu Nummer 5:

Die Vorschrift erläutert, bei welcher Zeitdauer einer Flugunterbrechung eine Zwischenlandung im Sinn der Nummer 4 vorliegt. Auf diese Weise werden so genannte Stopover (längere gewollte Zwischenaufenthalte) von üblichen Wartezeiten bei Transit-, Transfer- und Zubringerflügen abgegrenzt.

Zu Nummer 6:

Der Begriff Rundflug wird benötigt, um die Steuerbefreiung für Rundflüge (§ 5 Nummer 6) näher zu bestimmen.

Zu Nummer 7:

Flugbesatzungsmitglieder werden im Hinblick auf die Steuerbefreiung nach § 5 definiert. Die Flugbesatzung umfasst danach nicht nur die Personen, die mit dem Führen des Flugzeuges oder Drehflüglers befasst sind, sondern auch Personen, die insbesondere für die Sicherheit der Fluggäste oder den technischen Zustand des Flugzeugs oder Drehflüglers verantwortlich sind.

Zu § 3 (Sachlich und örtlich zuständige Behörde):

Die Vorschrift bestimmt die für die Verwaltung der Luftverkehrsteuer sachlich und örtlich zuständige Behörde. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Zuständigkeitsvereinbarungen gemäß § 27 der Abgabenordnung zu treffen.

Zu § 4 (Entstehung der Steuer):

Für den Steuerentstehungszeitpunkt wird an den tatsächlichen Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Flughafen angeknüpft. Es wird bewusst nicht an den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs angeknüpft, denn eine derartige Ausgestaltung wäre missbrauchsanfällig und im Vollzug nahezu nicht zu kontrollieren, sofern Flugtickets im Ausland bzw. im Internet erworben werden.

Zu § 5 (Steuerbefreiungen):

Zu Nummer 1:

Kindern unter zwei Jahren steht regelmäßig kein eigener Sitzplatz im Flugzeug zu, da nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, Flugzeuge, die für die Personenbeförderung verwendet werden, dergestalt ausgestattet sein müssen, dass für jede Person ein Sitz und für jeden Sitz ein Anschnallgurt vorhanden sein muss, wobei jedoch zwei Kinder mit einem Höchstalter bis zu zwei Jahren oder ein Kind mit einem Höchstalter bis zu zwei Jahren und ein Erwachsener auf einem Sitz untergebracht werden können. Aus diesem Grund sind Kinder bis zu zwei Jahren auch von der Besteuerung ausgenommen es sei denn, ihnen steht auf Grund des Rechtsvorganges ein eigener Sitzplatz zu.

Zu Nummer 2:

Werden Flüge zu militärischen oder hoheitlichen Zwecken durch Luftverkehrsunternehmen durchgeführt z. B. im Rahmen der Vercharterung eines Luftfahrzeuges, so sollen diese nicht der Besteuerung unterliegen.

Zu Nummer 3:

Falls Fluggäste infolge eines abgebrochenen Fluges zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt (z.B. Wetterbedingungen, Terrordrohungen) oder eines technischen Defekts zum Startort, von dem der Abflug erfolgt ist, zurückkehren müssen oder einen anderen inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder ein Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, anfliegen, unterliegt der erneute Abflug von diesem Startort nicht der Besteuerung.

Zu Nummer 4:

Flüge von und zu Inseln gehören zur Daseinsvorsorge der Bewohner der Insel, da diese wegen der Witterungsbedingungen und des Tidenhubs zeitweise von anderen Beförderungsmitteln nicht zu erreichen sind. Daher würde die durch die Besteuerung wahrscheinliche Verteuerung der Flugpreise eine unbillige Härte bedeuten. Touristische Flüge von und zu den Inseln sollen dagegen besteuert werden.

Zu Nummer 5:

Medizinisch notwendige Flüge sollen nicht besteuert werden. Soweit medizinisch notwendige Flüge (z. B. Rettungseinsätze und Überführungsflüge) durch Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden, sind die Abflüge von einem inländischen Startort dann steuerbefreit, wenn der Flug ausschließlich medizinischen Zwecken dient.

Zu Nummer 6:

Rundflüge werden von der Steuer befreit, weil Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmäßige Rundflüge zumeist auf regionalen Flugplätzen anbieten, im Wettbewerb zu Luftsportvereinen stehen, die diese Flüge zum Selbstkostenpreis durchführen. Die Steuerbefreiung wird auf Flugzeuge mit einem maximalen Startgewicht von bis zu 2.000 Kilogramm und Drehflügler mit einem maximalen Startgewicht von bis zu 2.500 Kilogramm beschränkt, weil nur diese Luftfahrzeuge im Wettbewerb zu denen der Luftsportvereine stehen.

Zu Nummer 7:

Die Anwesenheit, des unter dem Begriff Flugbesatzungen zusammengefassten Personenkreises, steht insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs im öffentlichen Interesse. Daher werden die Abflüge dieser Personen von der Luftverkehrsteuer befreit.

Zu § 6 (Steuerschuldner):

Steuerschuldner ist das Luftverkehrsunternehmen, das auf Grund des der Steuer unterliegenden Rechtsvorgangs den Abflug des Fluggastes von einem inländischen Startort durchführt. Dies gilt beispielsweise auch, wenn das Luftverkehrsunternehmen oder der Reiseveranstalter, mit dem der Fluggast einen Beförderungsvertrag abschließt, ein anderes Luftverkehrsunternehmen mit der Durchführung des Fluges beauftragt. Steuerschuldner wird dann das andere Luftverkehrsunternehmen, weil dieses den Flug tatsächlich durchführt. Weiterer Steuerschuldner ist der steuerliche Beauftragte (§ 8), der vom Luftverkehrsunternehmen benannt worden ist. Dies schränkt den Kreis der Steuerschuldner erheblich ein und vereinfacht somit den Vollzug der Luftverkehrsteuer.

Für den Fall, dass ein Luftverkehrsunternehmen entgegen der Bestimmung des § 7 Absatz 2 Satz 3 keinen steuerlichen Beauftragten benennt, haften der Eigentümer oder der Halter des Flugzeugs oder Drehflüglers für die Zahlung der Steuer. Dabei kann der Anspruch auf Zahlung unmittelbar gegen den Eigentümer oder den Halter geltend gemacht werden. Insoweit ist § 219 Abgabenordnung nicht anwendbar. Diese Regelung dient der Sicherung des Steueraufkommens. Sofern ein Luftverkehrsunternehmen die Steuer nicht entrichtet, können die Steueransprüche auch gegen den Eigentümer oder den Halter im Verwaltungsweg geltend gemacht werden. Hierdurch kann das von dem Luftverkehrsunternehmen verwendete Luftfahrzeug im Wege der Vollstreckung verwertet werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Beitreibung von Steuerschulden bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erforderlich ist. In diesen Fällen kann bei einem erneuten Einflug das Luftfahrzeug, auch wenn es nicht im Eigentum des Luftverkehrsunternehmens steht, gegebenenfalls gepfändet werden. Dieses Risiko und die damit verknüpften Folgen für die Geschäftsbeziehungen dürften die Steuerschuldner zur Zahlung veranlassen.

Zu § 7 (Registrierung):

Drei Wochen vor Aufnahme der Luftverkehrstätigkeit in Deutschland (Durchführung des ersten Abflugs von einem deutschen Startort) hat sich das Luftverkehrsunternehmen beim zuständigen Hauptzollamt registrieren zu lassen. Dies dient der steuerlichen Erfassung des künftigen Steuerschuldners und erleichtert die steuerliche Überwachung. Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes haben, müssen einen nach § 8 zugelassenen steuerlichen Beauftragten benennen. Als Nachweis hierzu dient zum Beispiel eine schriftliche Bevollmächtigung.

Bei ausländischen Luftverkehrsunternehmen, die Taxiverkehre anbieten, ist eine fristgerechte Registrierung unter Umständen nicht möglich, weil zwischen der Buchung des Fluges und dem gewünschten Abflug weniger als drei Wochen liegen. Daher wird die Möglichkeit eingeräumt eine vorherige Anzeige mit einem reduzierten Datensatz schriftlich (z. B. per Telefax) vorzulegen. Die fehlenden Angaben müssen später nachgereicht werden.

Um den individuellen Gegebenheiten zu entsprechen, kann das Hauptzollamt weitere Unterlagen von dem Luftverkehrsunternehmen verlangen, zum Beispiel eine Liste der von den Unternehmen betriebenen Luftfahrzeuge oder auch den Jahresabschluss zur Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit.

Die Mitteilung zu den Änderungen bei den dem Hauptzollamt in der Registrierung mitgeteilten Verhältnissen sowie bei Überschuldung, drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist notwendig, damit das zuständige Hauptzollamt zur Sicherung des Steueraufkommens kurzfristig entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Hierzu gehört zum Beispiel die Erhebung einer Sicherheit gemäß § 9.

Zu § 8 (Steuerlicher Beauftragter):

Sofern ein Luftverkehrsunternehmen nicht über einen Sitz im Inland verfügt, hat es einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt zu benennen. Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Luftverkehrsunternehmens ein. Die steuerlichen Beauftragten werden voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; sie haben die Pflichten des im Ausland ansässigen Luftverkehrsunternehmens als eigene zu erfüllen, wobei ihnen die gleichen Rechte wie dem des von ihnen vertretenen Luftverkehrsunternehmens zustehen. Vor der Ausübung seiner Tätigkeit bedarf der steuerliche Beauftragte einer Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt. Hiermit ist sichergestellt, dass diese Tätigkeit nur von Personen ausgeübt wird, deren steuerliche Zuverlässigkeit zuvor geprüft wurde.

Um den individuellen Gegebenheiten zu entsprechen, kann das Hauptzollamt von dem Antragsteller weitere Unterlagen verlangen, zum Beispiel den Jahresabschluss zur Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit.

Die Regelung orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorschriften zum Versandhandel in den Verbrauchsteuergesetzen. Diese haben sich in der Vergangenheit als effektives Mittel zur Sicherung des Steueraufkommens erwiesen. Das Hauptzollamt hat dadurch die Möglichkeit, die Steuer im Inland zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der steuerliche Beauftragte seinen Sitz stets im Inland unterhält.

Die Mitteilung zu Änderungen bei den dem Hauptzollamt in dem Antrag mitgeteilten Verhältnissen sowie bei Überschuldung, drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist notwendig, damit das zuständige Hauptzollamt zur Sicherung des Steueraufkommens kurzfristig entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Hierzu gehört zum Beispiel die Erhebung einer Sicherheit gemäß § 9.

Zu § 9 (Sicherheit):

Wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind, kann das Hauptzollamt von dem Luftverkehrsunternehmen jederzeit Sicherheit für die Steuer verlangen. Für die Erhebung der Sicherheit finden die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung Anwendung. Allein die Tatsache, dass ein Luftverkehrsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat, ist kein Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer.

Zu § 10 (Bemessungsgrundlage):

Für die Bemessungsgrundlage werden die geographische Lage des gewählten Zielorts, pauschaliert nach Distanzklassen entsprechend des Abstandes zum wichtigsten Flughafen des betrachteten Landes, und die Anzahl der beförderten Fluggäste herangezogen. Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es mit einer größeren Flugdistanz auch zu einer insgesamt gesteigerten Umweltbelastung kommt.

Zu § 11 (Steuersatz):

Der Steuersatz ist abhängig vom Zielort. Abflüge in Länder, deren größter Verkehrsflughafen in einer Entfernung von maximal 2.500 Kilometern vom Flughafen Frankfurt am Main entfernt liegt, werden deshalb mit einem niedrigeren Steuersatz belegt. Für Entfernungen

ab einer Distanz von mehr als 2.500 bis maximal 6.000 Kilometern wird ein höherer Steuersatz erhoben, um der gesteigerten Umweltbelastung Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund werden Entfernungen über 6.000 Kilometer mit dem Höchstsatz belegt. Dadurch setzen die Steuersätze ökologische und klimapolitische Akzente. Eine konkrete Verknüpfung mit den tatsächlich entstehenden Schadstoffemissionen besteht jedoch nicht, da die Distanzklassen nach Ländern pauschaliert werden und kein Bezug zum tatsächlichen Schadstoffaustausch der Flugzeug-/Triebwerkskombination des jeweiligen Fluges besteht. Die typisierende Einordnung der Entfernung nach Zielländern ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung notwendig. Aus diesen Gründen werden zum Beispiel auch überseeische Gebiete dem größten Verkehrsflughafen des Landes zugeordnet, dem diese Gebiete politisch angehören.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Steuersätze mit Beginn ab der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel ab dem Jahr 2012 abzusenken. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bund insoweit Erlöse aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten erzielen wird. Die durch Rechtsverordnung festzusetzende Absenkung des Steuersatzes orientiert sich an den voraussichtlich vom Bund zu erzielenden Gesamterlösen aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten aus dem Luftverkehrsbe- reich. Die Bezugsgröße von einer Milliarde Euro zur Berechnung der Absenkung der Steuersätze ergibt sich aus den auf der Haushaltsklausur der Bundesregierung vom 6./7. Juni 2010 veranschlagten Soll-Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer. Die gültigen Steuersätze werden jährlich nach dem Vorliegen der Einnahmen für das erste Halbjahr aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch das Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Auf Grund der erstmaligen Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel ab 2012 werden davon abweichend für das Jahr 2012 die voraussichtlichen Einnahmen zugrunde gelegt.

Zu § 12 (Steueranmeldung, Fälligkeit):

Zu Absatz 1:

Der Steuerschuldner (§ 6 Absatz 1) oder der steuerliche Beauftragte (§ 8) des Luftverkehrsunternehmens mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (vgl. § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung). Diese Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 Satz 1 der Abgabenordnung). Diese Steueranmeldung hat der Steuerschuldner oder der steuerliche Beauftragte innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Anmeldezeitraumes abzugeben und die selbst errechnete Steuer bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Der Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Die amtlichen Vordrucke werden auf der offiziellen Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) veröffentlicht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Sicherstellung der Einnahmen in Höhe von einer Milliarde Euro im Haushaltsjahr 2011. Aus diesem Grund müssen Liquiditätsnachteile der Luftverkehrsunternehmen für den Monat Dezember in Kauf genommen werden.

Zu Absatz 3:

Kommt der Steuerschuldner den Registrierungspflichten des § 7 Absatz 1 nicht nach, hat er unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten. Der Steuerschuldner hat in diesem Fall für jeden Abflug eine Steueranmeldung abzugeben.

Zu § 13 (Aufzeichnungspflichten):

Um die steuerlichen Bemessungsgrundlagen im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung überprüfen zu können, hat das Luftverkehrsunternehmen oder der steuerliche Beauftragte Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann bei Bedarf weitere Aufzeichnungen vorschreiben, soweit diese für die Sicherung des Steueraufkommens erforderlich erscheinen.

Zu § 14 (Steueraufsicht):

Eine wirksame Bekämpfung des Steuerbetruges macht die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eines Unternehmens erforderlich. Die Steueraufsicht ist keine Prüfung im Sinn der §§ 193 ff. AO, die zuvor angekündigt werden müsste, sondern eine Maßnahme der Steueraufsicht im Sinn von § 209 Absatz 3 AO. Sie dient der zeitnahen cursorischen Kontrolle, die eine Außenprüfung nicht ersetzt, aber dem Hauptzollamt die Möglichkeit gibt, sich in dem notwendigen Maß ein zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu machen. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten. Die von der Steueraufsicht betroffenen Unternehmen haben – wie dies bereits heute für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern der Fall ist – die genannten Unterlagen vorzulegen. Insbesondere um Erkenntnisse der Steueraufsicht nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang von der Steueraufsicht zu einer Außenprüfung zu ermöglichen. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der Steueraufsicht zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In diesem Fall ist in einem schriftlichen Hinweis der Prüfungsumfang festzulegen.

Die Erweiterung des Betretungsrechts auf Flugzeuge oder Drehflügler ist erforderlich, um die steuerlichen Bemessungsgrundlagen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu überprüfen. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der Anzahl der Fluggäste bei Abflug und die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Inselverkehre nach § 5 Nummer 4. Die Maßnahme dient zur Sicherung des Steueraufkommens.

Zu § 15 (Geschäftsstatistik):

Der Paragraph dient als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten zu statistischen Zwecken.

Zu § 16 (Bußgeldvorschriften):

Die Vorschrift enthält die Bußgeldvorschriften, um die Steuerschuldner zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten anzuhalten. Dadurch wird die ordnungsgemäße Steuererhebung sichergestellt. Insbesondere gilt dies für die rechtzeitige und vollständige Registrierung, die rechtzeitige und vollständige Anzeige bei einer Änderung der Verhältnisse sowie die ordnungsgemäße Befolgung von vollziehbaren Anordnungen und Aufzeichnungspflichten.

Zu § 17 (Datenaustausch und Auskunftspflichten):

Diese Vorschrift dient dazu, Steueranmeldungen von Luftverkehrsunternehmen und steuerlichen Beauftragten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Deshalb kann das Hauptzollamt im Einzelfall weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen verlangen. Dadurch wird eine steuerliche Überwachung sichergestellt. Umgekehrt wird das Hauptzollamt in die Lage versetzt, Erkenntnisse aus dem Steuerverfahren, die zur Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit relevant sind, dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Die Vorschrift ist notwendig, weil gemäß § 30 der Abgabenordnung eine Weitergabe dieser Erkenntnisse andernfalls nicht möglich wäre. Das öffentliche Interesse an der Weitergabe überwiegt dabei das Interesse des Luftverkehrsunternehmens am Schutz seiner bei dem zuständigen Hauptzollamt vorhandenen Daten, da der

Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit von Luftfahrtunternehmen durch das Luftfahrt-Bundesamt auf möglichst vollständiger Datengrundlage in Anbetracht der Bedeutung des Luftverkehrs in einer mobilen Gesellschaft Vorrang einzuräumen ist. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass bei unterschiedlichen Behörden vorhandene Informationen zusammengeführt werden können. Die Vorschrift beschränkt sich dabei auf die Erkenntnisse, die für die Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit von Luftfahrtunternehmen erforderlich sind.

Zu § 18 (Ermächtigungen):

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Ermächtigungen, die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen erforderlich sind. Die Absätze 1 und 3 enthalten Ermächtigungen ausschließlich für das Bundesministerium der Finanzen. Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen. Die Verordnungsermächtigungen sind jeweils notwendig, um Einzelheiten des Besteuerungsverfahrens und der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zu regeln.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält in Nummer 1 fünf Ermächtigungen zur Umsetzung von Steuervergünstigungen auf Grund völkerrechtlicher Übereinkommen, und zwar für Diplomaten, NATO-Truppen, für die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Offshore-Steuerabkommens, für die konsularischen Vertretungen und für internationale Einrichtungen.

Die Nummern 2 und 3 enthalten Ermächtigungen, Verfahrensvorschriften zur Registrierung von Luftverkehrsunternehmen gemäß § 7 und das Erlaubnisverfahren für steuerliche Beauftragte nach § 8 näher zu regeln. Diese Vorschrift soll dem Ordnungsgeber ermöglichen, auf praktische Erkenntnisse nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu reagieren und die Vorgaben über das anzuwendende Verfahren zu konkretisieren.

Nummer 4 enthält die Ermächtigung zu bestimmen, wann Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 vorliegen. Hierunter kann zum Beispiel die mehrfache verspätete Zahlung der Steuer, die Vorlage nicht oder nur teilweise gedeckter Schecks oder die Durchführung von Verfahren wegen Steuerverkürzung gegen Unternehmensbeteiligte fallen.

Nummer 5 enthält die Ermächtigung, Verfahrensvorschriften zur Festsetzung und Erhebung der Steuer, insbesondere zur Steueranmeldung und zur Berechnung und Entrichtung der Steuer zu erlassen.

Nummer 6 enthält die Ermächtigung, dass anstatt der Steueranmeldung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ein Durchschnittsbetrag auf Basis der Steueranmeldung des Monats November angemeldet werden kann und dessen Berechnung festzulegen. Damit kann bei Bedarf eine Verfahrenserleichterung für die Steueranmeldung im Dezember durch den Steuerschuldner ermöglicht werden.

Nummer 7 ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, wie die Aufzeichnungspflichten nach § 13 zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen hiervon gewährt werden können. Die Vorschrift trägt der unterschiedlichen Größe und Struktur der einzelnen Luftverkehrsunternehmen und der steuerlichen Beauftragten Rechnung.

Zu Absatz 2:

Nummer 1 ermächtigt Begriffe in den §§ 2 und 5 näher zu bestimmen. Zur einheitlichen Rechtsanwendung soll dem Ordnungsgeber ermöglicht werden, eine nähere Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe vorzunehmen.

Nummer 2 ermächtigt, Bestimmungen über Art, Inhalt und Form der zwischen Hauptzollamt und dem Luftfahrt-Bundesamt, der Bundespolizei sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen auszutauschenden Daten und Auskünfte zu treffen sowie weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen nach § 17 Absatz 2 und 3 anzufordern.

Zu Absatz 3:

Der Absatz ermächtigt zur Erleichterung und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verwaltung durch Verordnung, die Übermittlung von Steuerungsdaten durch Datenfernübertragung zuzulassen.

Zu § 19 (Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass nur die Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010 von der Besteuerung erfasst werden, sofern sie zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011 berechtigen. Damit wird verhindert, dass es zu Vorzieheffekten bei Flugbuchungen kommt, wenn die Luftverkehrsteuer durch die Luftverkehrsunternehmen in die Flugpreiskalkulation miteinbezogen wird.

Zu Absatz 2:

Da das Gesetz bereits auf Abflüge ab dem 1. Januar 2011 angewendet wird, mussten Sonderregelungen für die erstmalige Registrierung nach § 7 Absatz 1 vorgesehen werden.

Zu Absatz 3:

Die Bundeszollverwaltung nimmt bislang nicht an der elektronischen Übermittlung von Daten im Rahmen der Steuerdatenübermittlungsverordnung teil. Somit ist deren Anwendung für die Luftverkehrsteuer auszuschließen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift beauftragt das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2012 einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen.

Zu Artikel 2 (Wohnraumförderungsgesetz):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Artikel 3 (Insolvenzordnung):

Den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Insolvenzordnung liegt die Tatsache zugrunde, dass der Fiskus im Insolvenzverfahren zahlreiche finanzielle Einbußen hinnehmen muss, was mit den Zielen einer Haushaltskonsolidierung nicht zu vereinbaren ist. Mit den vorliegenden Änderungen soll die Position der öffentlichen Hand als „Zwangsgläubiger“ im Insolvenzverfahren gegenüber abgesicherten Insolvenzgläubigern verbessert werden. Ihre Verluste sollen minimiert und – wo dies möglich ist – zusätzliche Einnahmequellen für den Fiskus in Insolvenzverfahren erschlossen werden. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Fiskus sich – anders als andere Gläubigergruppen – seine Schuldner nicht aussuchen kann und somit als „Zwangsgläubiger“ auch regelmäßig keine Möglichkeiten hat, seine Ansprüche mit Sicherheiten zu unterlegen.

Zu Nummer 1 (§ 14):

Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen, die wirtschaftliche Tätigkeit insolventer Unternehmen einzuschränken und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners möglichst frühzeitig abzuklären. Damit werden auch die Verluste, die Gläubiger durch Insolvenzanfechtungen erleiden, reduziert. Erfüllt der Schuldner vor der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen oder mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters alle fälligen Forderungen einschließlich der Kosten und Zinsen, so ist der Gläubiger nach geltender Rechtslage gezwungen, den Antrag zurückzunehmen oder für erledigt zu erklären. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger zuverlässige Kenntnis über das Vorliegen eines Insolvenzgrundes besitzt. Wird die Zahlung angenommen – wozu etwa die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind – so ist einerseits der Insolvenzantrag unzulässig; andererseits besteht die Gefahr der Insolvenzanfechtung seitens des Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Zwar wird eine Auswechslung der dem Antrag zugrunde liegenden Forderung für zulässig gehalten, wenn durch den Schuldner nicht alle Forderungen gegenüber dem Gläubiger beglichen wurden. Dies kommt insbesondere bei Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis in Frage. Ein solches Vorgehen hilft jedoch dann nicht weiter, wenn der Schuldner gegenüber dem Fiskus oder einem Sozialversicherungsträger alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlt, gleichwohl aber absehbar ist, dass künftig fällig werdende Forderungen nicht beglichen werden. Weil in diesen Fällen die Zahlungsunfähigkeit weiter besteht oder nach kurzer Zeit erneut auftritt, werden oft mehrere Insolvenzanträge in kurzem zeitlichen Abstand gestellt, ohne dass die notwendigen Sicherungs- bzw. Fortführungsmaßnahmen ergriffen werden können. Hierdurch können vorhandene Sanierungschancen zu Lasten der Insolvenzgläubiger deutlich reduziert werden.

Um in diesen Fällen dem Fiskus oder den Sozialversicherungsträgern eine Möglichkeit zu eröffnen, das Entstehen neuer Verbindlichkeiten zu verhindern, soll ein Insolvenzantrag nach dem neuen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO-E) nicht allein dadurch unzulässig werden, dass der Schuldner die dem Antrag zugrunde liegende Forderung begleicht. Diese Forderung – die vom Gläubiger glaubhaft zu machen ist – bildet zwar die wesentliche Grundlage seiner Antragsbefugnis. Das Initiativrecht wird dem Gläubiger jedoch nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Gesamtgläubigerschaft zugebilligt. Wird die Forderung des Antrag stellenden Gläubigers erfüllt, so bleibt immer noch sein Initiativrecht im Interesse der Gläubigergesamtheit.

Allerdings sind in diesem Fall besonders strenge Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse und die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes zu stellen. Zahlt ein Schuldner die dem Antrag zugrunde liegende Forderung einschließlich der Zinsen und Kosten, um die Eröffnung des Verfahrens abzuwenden, so entfällt grundsätzlich das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers. Da damit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verfahrenseröffnung nicht mehr gegeben ist, müsste der Eröffnungsantrag an sich vom Insolvenzgericht als unzulässig zurückgewiesen werden. Eine andere Wertung kann jedoch beim Fiskus oder bei den Sozialversicherungsträgern gerechtfertigt sein. Bei ihnen besteht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht die Möglichkeit, die Verbindung zum Schuldner einseitig zu beenden. Sie haben deshalb ein gravierendes Interesse daran, ein insolventes Unternehmen an einer weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit zu hindern und Klarheit über seine Zahlungsfähigkeit zu erlangen. Nur durch das Aufrechterhalten des Insolvenzantrags können sie verhindern, dass weitere Forderungen entstehen.

Vor diesem Hintergrund dürften Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger die einzigen größeren Gläubigergruppen sein, bei denen trotz vollständiger Erfüllung der den Antrag stützenden Forderung ein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben ist.

Zu Nummer 2 (§ 55):

In der Begründung des Regierungsentwurfs der Insolvenzordnung zu § 55 (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2443 S. 126) klingt die Erwartung an, dass Personen, die Geschäfte mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter abschließen oder ihm gegenüber ein Dauerschuldverhältnis erfüllen, dass sie mit dem Schuldner vereinbart hatten, besonders geschützt sind, da ihnen regelmäßig nach Verfahrenseröffnung eine Masseverbindlichkeit zusteht. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt, da die Gerichte regelmäßig vorläufige Verwalter bestellen, auf die die Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen nicht übergeht (so genannte schwache Verwalter). Dies führt dazu, dass die im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des Verwalters begründeten Verbindlichkeiten ganz überwiegend Insolvenzforderungen darstellen, obwohl insbesondere für die Umsatzsteuerforderung in der Gesetzesbegründung die gegenteilige Erwartung geäußert wurde. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung nur für solche Forderungen vorgesehen, bei denen das Gericht dem schwachen vorläufigen Verwalter erlaubt, bei bestimmten Geschäften dem Gläubiger die vollständige Befriedigung zu versprechen.

Diese Rechtslage wirkt sich besonders nachteilig zu Lasten der Steuerverwaltung aus. Durch die Umsatztätigkeit eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters entstehen im Insolvenzeröffnungsverfahren weitere Steuerrückstände, ohne dass das Finanzamt hierauf Einfluss nehmen kann. Insofern ist der Fiskus gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt, die im Eröffnungsverfahren Vorkehrungen gegen drohende Verluste durchsetzen können. Die Anreicherung der Insolvenzmasse durch die im Eröffnungsverfahren zusätzlich entstehenden Steuerausfälle stellt deshalb eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Fiskus dar. Zudem ist zu beobachten, dass manche schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter ihrer Rechtsstellung gezielt ausnutzen, um die Masse durch aktive Gestaltungen zulasten des Fiskus weiter anzureichern. Durch den neu angefügten § 55 Absatz 4 wird dieser Praxis ein Riegel vorgeschoben. Es liegt auch insofern keine ungerechtfertigte Besserstellung des Fiskus vor, da der in diesen Geschäften anfallende Vorsteuerabzug regelmäßig auch in voller Höhe dem schuldnerischen Unternehmen vor Verfahrenseröffnung zugutekommt.

Zu Nummer 3 (§ 96 Absatz 3):

Bereits das geltende Recht kennt mit § 226 der Abgabenordnung (AO) Erleichterungen für die Aufrechnung des Fiskus mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. So wird etwa in § 226 Absatz 4 AO die nach den zivilrechtlichen Aufrechnungsvorschriften grundsätzlich erforderliche Gegenseitigkeit für den Fiskus ausgedehnt. Nach dieser Vorschrift ist nicht nur die ertragsberechtigte, sondern auch die verwaltende Körperschaft Steuergläubigerin. Es können somit gegenüber dem und auch von dem Finanzamt alle steuerlichen Forderungen, die seiner Verwaltung unterstehen, aufgerechnet werden, unabhängig davon, ob die Ertragshoheit dem Bund oder einem Land zusteht. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 226 Absatz 4 AO in einem Fall nicht gegeben sein sollten, kann nach wohl überwiegender Auffassung die Gegenseitigkeit auch hergestellt werden, indem der Fiskus seinen Anspruch abtritt.

Trotz dieser Sonderregelungen hat die Steuerverwaltung die besonderen insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote aus den §§ 95, 96 InsO zu beachten. So ist etwa eine Aufrechnung des Fiskus ausgeschlossen, wenn die Hauptforderung des Schuldners vor der Steuerforderung aufrechenbar wird (vgl. § 95 Absatz 1 Satz 3 InsO). Dieses Verbot hat künftig für die Steuerverwaltung keine Bedeutung mehr.

Weit bedeutsamer ist jedoch, dass künftig auch das Aufrechnungsverbot nach § 96 Absatz 2 Nummer 2 InsO nicht mehr auf die Steuerverwaltung anwendbar ist. Von dieser Vorschrift wird der Gläubigerwechsel nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Gegenforderung geregelt. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, einer Ausplünderung der Masse durch den Ankauf von Forderungen entgegenzuwirken. Um dieses Ziel

zu erreichen, ist generell die Aufrechnung insolvenzrechtlich unwirksam, wenn der Insolvenzgläubiger die Gegenforderung nach Verfahrenseröffnung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge von einem anderen Insolvenzgläubiger erworben hat. Der Grund für dieses Verbot ist darin zu sehen, dass die erworbene Forderung unter den insolvenzrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz fällt und nicht durch Abtretung an einen Drittschuldner der Masse entzogen werden soll. Durch die Sonderregelung für den Fiskus wird es künftig der Steuerverwaltung ermöglicht, auch noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung abzutreten, um auf diesem Wege über § 226 AO hinaus die Gegenseitigkeit zu erreichen.

Grundsätzlich wird eine einmal bestehende Aufrechnungslage durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht beeinträchtigt (vgl. § 94 InsO). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Aufrechnungslage durch eine anfechtbare Rechtshandlung hergestellt wurde. In diesem Fall wird der Gläubiger nicht als schutzwürdig angesehen, so dass nach § 96 Absatz 1 Nummer 3 InsO die Aufrechnung unzulässig ist. Der Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift betrifft den Ankauf von Forderungen gegen den Schuldner durch einen Drittschuldner in der Zeit der Krise. Die Steuerverwaltung macht bereits heute von dieser Möglichkeit der Abtretung von Steuerforderungen Gebrauch, um über § 226 AO hinaus die Gegenseitigkeit zu erreichen. Künftig wird dieser Weg selbst dann möglich sein, wenn die Aufrechnungslage in anfechtbarer Weise herbeigeführt wurde. Über dieses Sonderrecht wird der Handlungsspielraum der Steuerverwaltung erheblich erweitert.

Zu Artikel 4 (Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung):

Wie auch bei anderen Änderungen der Insolvenzordnung soll auf Verfahren, deren Eröffnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wurde, weiterhin das alte Recht anwendbar sein.

Zu Artikel 5 (Soldatenversorgungsgesetz):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu den Artikeln 6 bis 8 (Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, Stromsteuer-Durchführungsverordnung):

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wurden eingeführt, um diese von den Wirkungen der ökologischen Steuerreform weitgehend zu entlasten. Die Steuerbegünstigungen werden jedoch mittlerweile in vielen Fällen auch von Energieverbrauchern genutzt, die nicht zum Kreis derjenigen gehören, die ursprünglich entlastet werden sollten. Dieser Fehlentwicklung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegengewirkt werden. Darüber hinaus ist der Umfang der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes zu reduzieren. Maßgeblich für diese Maßnahme ist der Umstand, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Abstand der größte Empfänger von Subventionen im Bereich der Energie- und Stromsteuer sind (rd. 6 Mrd. € von insgesamt rd. 9 Mrd. €).

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden für die Jahre 2011 und 2012 kurzfristig folgendermaßen geändert:

- Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft soll durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte begegnet werden.
- Mit einer Anhebung der Sockelbeträge und der ermäßigten Steuersätze werden Unternehmen mit einem geringeren Energiebedarf von den Steuerbegünstigungen aus-

geschlossen; bei diesen kann angenommen werden, dass sich die gesetzlichen Maßnahmen nicht spürbar auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken..

- Zur Erreichung der Sparziele ist eine Absenkung des Spitzenausgleiches für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen unvermeidbar, wobei systembedingt die personalintensiven Unternehmen wegen der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen deutlich weniger belastet werden.

Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind durch die Europäische Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung bis zum Ende des Jahres 2012 befristet worden. Für eine Fortführung der Begünstigungen ist deshalb ab dem Jahr 2013 eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die einer neuen unionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Vorarbeiten dazu sollen im Frühjahr 2011 mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Nachfolgeregelung bis spätestens zum Sommer 2012 herbeizuführen. Hierbei sind Mehreinnahmen von 1.500 Mio. € p. a. in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

Zu Artikel 6 (Energiesteuergesetz):

Zu Nummer 1 (§ 54):

Zu Buchstabe a (Satz 2 -neu-):

Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die Erzeugung von Wärme, und zwar auch zum Beheizen von Wohnhäusern, Kaufhäusern und Büroräumen im Dienstleistungssektor, auf begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auszulagern. Es wird nunmehr geregelt, dass die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme nur begünstigt ist, soweit auch die tatsächliche Nutzung der Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu -):

Abweichend von der Einschränkung in Absatz 1 Satz 2 -neu- wird für die Versorgung mit Fernwärme die Belieferung auch von anderen Verbrauchern als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ermöglicht.

Zu Buchstabe c (Absatz 2):

Die Entlastungssätze werden im Rahmen des Subventionsabbaus auf 20 Prozent des Regelsteuersatzes reduziert.

Zu Buchstabe d (Absatz 3):

Der Sockelbetrag wird korrespondierend mit dem neuen § 9b StromStG auf 2 500 € im Kalenderjahr mit dem Ziel angehoben, den Kreis der Begünstigten zu reduzieren und Bürokratie abzubauen. In der gesetzlichen Umsetzung wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass die Steuerentlastung nur gewährt wird, soweit der Entlastungsbetrag (= 20 Prozent des vollen Steuersatzes) im Kalenderjahr 500 € (bisher 205 €) übersteigt. Damit bleiben im Ergebnis Energieerzeugnisse mit einem Steuerwert von 2 500 € voll versteuert und eine Steuerentlastung wird erst oberhalb dieses neuen Sockelbetrags gewährt (siehe auch zu Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 55):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3 - neu -):

Die Einschränkung der begünstigten Zwecke wird aus § 54 Absatz 1 Satz 2 - neu - übernommen (vgl. zu Nummer 1), weil andernfalls die dort von einer Steuerentlastung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Die Versorgung mit Fernwärme wird von der Einschränkung durch den Verweis auf § 54 Absatz 1a - neu - ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Im Rahmen des Subventionsabbaus wird der Umfang der Entlastung durch den Spitzenausgleich in den Jahren 2011 und 2012 auf 73 Prozent reduziert.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Korrespondierend zur Reduzierung der Steuerentlastungen in § 54 Absatz 2 sind die für den so genannten Spitzenausgleich verbleibenden Steueranteile zu erhöhen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Stromsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 9):

Der ermäßigte Steuersatz des Absatzes 3 wird zugunsten einer Steuerentlastung (§ 9b - neu -) aufgehoben. Als Folgeänderungen sind auch die Absätze 4, 5 und 7 anzupassen bzw. aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 9b - neu -):

Das bisherige Erlaubnisverfahren nach § 9 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 StromStG wird zugunsten eines Entlastungsverfahrens analog zu § 54 EnergieStG abgeschafft. Dadurch wird eine im Strom- und Energiesteuerrecht übereinstimmende Rechtssystematik geschaffen und die Abwicklung bei den Hauptzollämtern vereinheitlicht. Die Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren wird zudem infolge der Anhebung des Sockelbetrags und der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung auf förderungswürdige Sachverhalte erforderlich.

Strom unterliegt nach geltendem Recht anstatt dem vollen Steuersatz von 20,50 €/MWh einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 €/MWh, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht wird. Voraussetzung dafür ist eine beim Hauptzollamt zu beantragende Erlaubnis, die das Recht zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom mit konstitutiver Wirkung begründet. Auf dieser Grundlage liefert der Stromversorger als Steuerschuldner den Strom zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 €/MWh. Es ist jedoch nicht der gesamte Strom begünstigt, sondern lediglich die Verbrauchsmenge, die 25 MWh im Kalenderjahr übersteigt (sog. Sockelverbrauchsmenge). Das Verfahren zur Erhebung der Steuer für die Sockelverbrauchsmenge ist so gestaltet, dass das begünstigte Unternehmen vom Hauptzollamt nach Ablauf jeden Kalenderjahres einen Steuerbescheid für die Differenz zwischen dem vollen Steuersatz (20,50 €/MWh) und dem ermäßigten Steuersatz (12,30 €/MWh) in Höhe von 205 € (25 MWh x 8,20 €/MWh) erhält. Im Ergebnis unterliegt die Sockelverbrauchsmenge somit dem vollen Steuersatz (25 MWh x 20,50 €/MWh = 512,50 € Sockelbetrag).

Der neue Entlastungsbetrag von 4,10 €/MWh entspricht einer Halbierung der bisherigen Steuerermäßigung von 8,20 €/MWh. Um den Kreis der Begünstigten auf Unternehmen zu begrenzen, die überwiegend im internationalen Wettbewerb stehen, wird der bisherige

Sockelbetrag von 512,50 € auf 2 500 € im Kalenderjahr erhöht. Dieser neue Sockelbetrag entspricht einer Verbrauchsmenge von rd. 122 MWh (122 MWh x 20,50 €/MWh = 2 500 €). In der gesetzlichen Umsetzung wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass die Steuerentlastung von 4,10 €/MWh nur gewährt wird, soweit der Entlastungsbetrag 500 € übersteigt (122 MWh x 4,10 €/MWh = 500 €). Damit bleiben im Ergebnis 122 MWh mit einem Steuerwert von 2 500 € voll versteuert und eine Steuerentlastung wird erst oberhalb dieser neuen Sockelverbrauchsmenge gewährt.

Außerdem trägt der neue Entlastungstatbestand dem Umstand Rechnung, dass die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen hat, insbesondere die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft auf begünstigte Unternehmen auszulagern. Gleiches gilt für die Erzeugung von mechanischer Energie, zum Beispiel für den Betrieb von Rolltreppen in Kaufhäusern. Es wird deshalb nunmehr geregelt, dass der Verbrauch von Strom für diese Zwecke nur begünstigt ist, soweit die tatsächliche Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Da Druckluft, z. B. in Flaschen, auch unabhängig vom Ort ihrer Erzeugung gehandelt wird, gilt die Einschränkung der Begünstigung in Absatz 1 Satz 2 in diesem Fall nur, soweit die Druckluft nicht in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

Zu Nummer 3 (§10):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Korrespondierend zu dem Sockelbetrag in § 9b Absatz 2 ist der Sockelbetrag für den Spitzenausgleich anzupassen.

Außerdem wird die Einschränkung der begünstigten Zwecke aus § 9b Absatz 1 Satz 2 übernommen (vgl. zu Nummer 2), weil andernfalls die dort von einer Steuerbegünstigung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Für die Abgabe von Druckluft in Flaschen oder anderen Behältern gilt diese Einschränkung nicht (Verweis auf § 9b Absatz 1 Satz 3 - neu -).

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Im Rahmen des Subventionsabbaus wird der Umfang der Entlastung durch den Spitzenausgleich in den Jahren 2011 und 2012 auf 73 Prozent reduziert.

Zu Nummer 4 (§ 11):

In die Ermächtigungsgrundlage ist der neue § 9b aufzunehmen.

Zu Artikel 8 (Stromsteuer-Durchführungsverordnung):

Als Folge zur Aufhebung des § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes ist § 17 aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Bundeshaushaltsordnung):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurden unter anderem die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zulässige Kreditaufnahme in den Haushalten von Bund und Ländern neu geordnet. Für den Bereich des Haushaltsrechts des Bundes sind diese Regeln im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 2 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009, BGBl. I S. 2702, 2704) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 einfachgesetzlich konkretisiert worden. Die auf den bisherigen verfassungsrechtlichen

Bestimmungen beruhenden Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) müssen für die Zeit ab 1. Januar 2011 an das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 des Grundgesetzes angepasst werden.

Zu Nummer 1 (§ 13):

Um Transparenz hinsichtlich der zulässigen Höhe der Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben auch nach Abschluss der Haushaltsberatungen zu gewährleisten, wird in § 13 Absatz 4 Nummer 2 (neu) BHO als zusätzlicher Teil des Gesamtplans eine Berechnung der nach dem Ausführungsgesetz zu Artikel 115 des Grundgesetzes zulässigen Kreditaufnahme aufgenommen. Nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind für die Herleitung der Obergrenze der zulässigen Kreditaufnahme neben der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme, die sich aus dem Prozentsatz des nominalen Bruttoinlandsprodukts des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres herleitet, die Konjunkturkomponente, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie ggf. ein sich aus der Verpflichtung zum Abbau des Kontrollkontos zusätzlich ergebender Korrekturbedarf, maßgebend.

Die Berechnung soll in Form folgender Übersicht dargestellt werden:

Gesamtplan – Teil II (neu)

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2011	Betrag für 2010
		Millionen €	
1	2	3	4
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)		
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres		
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Zeile 1. × Zeile 2.)		
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen (Zeile 4a. – Zeile 4b.)		
4a.	<i>Finanzielle Transaktionen: Einnahmen</i>		
4b.	<i>Finanzielle Transaktionen: Ausgaben</i>		
5.	Konjunkturkomponente (Zeile 5a. × Zeile 5b.)		
5a.	<i>Nominale Produktionslücke</i>		
5b.	<i>Budgetsensitivität (ohne Einheit)</i>		
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto		
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Zeile 3 – Zeile 4 – Zeile 5 – Zeile 6)		

Datengrundlage: Aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich.

Zu Nummer 2 (§ 18):

Die erforderliche Anpassung der Bestimmung an die neue Rechtslage wird mit der hier vorgeschlagenen gleitenden Verweisung auf das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 des Grundgesetzes erreicht. Die Ergänzung des Wortlautes des § 18 Absatz 1 BHO, „[Einnahmen aus Krediten] zur Deckung von Ausgaben [dürfen nur bis zur Höhe ...]“, trifft die notwendige Klarstellung, dass sich die Regelung zur Begrenzung der Neuverschuldung nicht auf die in § 18 Absatz 2 BHO geregelten Kassenverstärkungskredite bezieht. Sie knüpft an die Überschrift des § 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 115 des Grundgesetzes an („Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben“), durch die der Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes auf die Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben begrenzt wird. Materiellrechtlich erfolgt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 10 (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung):

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) deckt ihren Kreditbedarf zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik seit Mitte 2009 aus wirtschaftlichen Gründen über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur).

Um eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der BLE zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, den zu diesem Zweck benötigten Kreditbedarf zukünftig auf der Grundlage einer speziellen Ermächtigung im Haushaltsgesetz unmittelbar durch den Bund über Kassenverstärkungskredite zu decken, die an die BLE in Form von Liquiditätshilfen weitergeleitet werden. Entsprechende Regelungen sind in den Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2011 aufgenommen worden.

Als Folge dieser Neuregelung bedarf es auch einer Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG). Die der BLE dort zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten kann entfallen.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Europäische Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Bestreitung von Ausgaben für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Finanzmittel in Form monatlicher Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die erforderlichen Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der Vorfinanzierungsmittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der zu diesem Zweck eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten eingeräumt ist. Diese Ermächtigung kann entfallen, da die Bundesanstalt zukünftig Liquiditätshilfen des Bundes erhält. Die Finanzierung der Liquiditätshilfen soll über Kassenverstärkungsmittel des Bundes auf Grund einer speziellen Ermächtigung im Haushaltsgesetz erfolgen.

Die vorstehende Umstellung macht es notwendig, die gesetzliche Aufgabenbeschreibung der Bundesanstalt in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Da die Ermächtigung der Bundesanstalt zur Aufnahme von Kassenkrediten entfällt, bedarf auch § 10 Absatz 5 einer Änderung. Die vorgesehene Neufassung der Vorschrift gibt der

Bundesanstalt einen Anspruch auf Liquiditätshilfen des Bundes, um die erforderlichen Ausgaben leisten zu können, soweit entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind.

Zu Artikel 11 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte):

Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 2.

Nebenerwerbslandwirte sollen während des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit bleiben können. Auch wenn für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Versicherungspflicht mehr besteht, bleibt eine Anwartschaft auf Renten wegen Erwerbsminderung und Leistungen zur Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, da diese Zeiten als unbewertete Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass die Leistungsbezieher bereits im letzten Kalendermonat vor Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Alterssicherung der Landwirte nicht versichert waren.

Zu Artikel 12 (Bundesversorgungsgesetz):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Artikel 13 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz):

Im Rahmen der Bemühungen der Haushaltskonsolidierung kann der Bereich der Familienleistungen nicht ausgespart werden. Bei der Auswahl der Bereiche, in denen die erforderlichen Beiträge zur Einsparung vorgenommen werden, wurde sichergestellt, dass Einsparungen nur dort erfolgen, wo die notwendigen Beschränkungen des Leistungsumfangs familienpolitisch vertretbar sind. Vor diesem Hintergrund bleiben die geplanten Investitionen in die frühkindliche Bildung, das Kindergeld und der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende unangetastet.

Mit den Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet, ohne die Konzeption des Elterngeldes in Frage zu stellen.

Die Auswirkungen der Absenkung der Ersatzrate des Elterngeldes von 67 Prozent auf 65 Prozent sind moderat und vor dem Hintergrund der erforderlichen Einsparungen angemessen. Die Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten oder nicht im Inland versteuerten Einnahmen folgt dem Gedanken, bei der Berechnung des Elterngeldes nur Einkünfte zu berücksichtigen, die im Inland von der Antrag stellenden Person versteuert werden.

Die Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - (Arbeitslosengeld II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG - (Kinderzuschlag) trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bedarf des betreuenden Elternteils und der des Kindes im System der Grundsicherung durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen, gegebenenfalls einschließlich des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende, umfassend gesichert ist und dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Die vorübergehende Übernahme der Betreuung des Kindes wird daher auch in diesen weitergehenden Leistungssystemen unterstützt. Die Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Berechnung der genannten Leistungen ist daher auch in den Wirkungen vertretbar. Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und nach § 6a BKGG wird grundsätzlich jedes Einkommen angerechnet. Insofern ist die Freistellung von bestimmten Einnahmen, wie zum Beispiel Elterngeldzahlungen, jeweils besonders rechtfertigungsbedürftig. Eine solche Rechtfertigung ist etwa bei den Erwerbstätigenfreibeträgen gegeben, mit denen ein Anreiz zur Aus-

übung einer Erwerbstätigkeit gewährleistet werden soll. Die vollständige Berücksichtigung des Elterngeldes im System der Grundsicherung vermeidet gerade auch im Vergleich der Berechtigten untereinander die Relativierung der durch die Erwerbstätigenfreibeträge bezweckten Anreizwirkung, und führt damit auch zu einer stärkeren Konturierung des differenzierten Anreiz- und Unterstützungssystems in der Grundsicherung.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die genauere Ausgestaltung der Regelung, das Elterngeld, soweit es als Ausgleich für Einkommen vor der Geburt gezahlt wird, zukünftig bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, geprüft. Das Gleiche gilt auch für die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Einkommen pauschal besteufter Einnahmen, insbesondere derjenigen aus so genannten Minijobs.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Änderung in Absatz 1 bewirkt, dass nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 als Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen sind, die im Inland versteuert werden. Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 VO (EG) 883/2004 „im Inland versteuertem Einkommen“ gleichgestellt.

Bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt werden damit Einkünfte, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland steuerbefreit sind, Einnahmen, die nach deutschem Steuerrecht zwar als Einkünfte zu qualifizieren wären, aber aufgrund von supra- oder internationalrechtlichen Regelungen für einen bestimmten Personenkreis nicht nach deutschem Recht zu versteuern sind, und Einnahmen, die nur nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Diese Einnahmen sind keine Einkünfte „nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG“ und werden daher auch nicht erfasst, wenn sie inhaltlich den Einkünften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG entsprechen. Hingegen werden beispielsweise Einkünfte, die zum zu versteuernden Einkommen gehören, für die aber infolge des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG die Einkommensteuer null Euro beträgt, im Rahmen der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Änderung in Absatz 2 führt bei der Elterngeldberechnung zu einer moderaten Absenkung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Einkommensersatzquote von 67 Prozent ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1 200 Euro auf bis zu 65 Prozent. Die Abschmelzrate bei der Ersatzquote nach dem neuen Satz 2 entspricht der Zuwachsrate im Geringverdienerbereich für zu berücksichtigende Einkommen von unter 1 000 Euro nach Satz 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 7):

Zu Buchstabe aa (Satz 1):

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell bedingt und stellt den eindeutigen Bezug zur Begriffsbestimmung des Satzes 3 her. Dieser Bezug stellt klar, dass es bei der Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit im Rahmen der Elterngeldberechnung auf die tatsächlich vom Arbeitgeber abgeführten Steuern ankommt.

Zu Buchstabe bb (Satz 2):

Die Neufassung des Satzes 2 dient zum einen der Sicherstellung einer verwaltungspraktikablen Feststellbarkeit von sonstigen Bezügen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Absatz 1 Satz 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen sind bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen (anders zur bisherigen Rechtslage: BSG, Urteil vom 03.12.2009, B 10 EG 3/09 R, betreffend Voraus- und Nachzahlungen im Sinne von LStR §39b.2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, die für Zeitabschnitte in einem anderen Veranlagungszeitraum erfolgen und deswegen als sonstige Bezüge versteuert werden).

Zum anderen werden durch die Regelung des neuen Satzes 2 pauschal besteuerte Einnahmen nicht berücksichtigt. Dies bewirkt, dass nur Einnahmen, die von der Antrag stellenden Person zu versteuern sind, bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Zu Absatz 5 - neu -:

Absatz 5 - neu - bewirkt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und § 6a BKGG (Kinderzuschlag) in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt werden.

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG als dem SGB II unmittelbar vorgelagerter Leistung greift genau dann, wenn durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden werden kann. Diese Funktion des Kinderzuschlags bedarf einer einheitlichen Ermittlung des Einkommens bei beiden Leistungen, so dass das Elterngeld auch beim Kinderzuschlag zukünftig in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen ist. Infolge der vollständigen Anrechnung des Elterngeldes bei SGB II und Kinderzuschlag greift der Kinderzuschlag schon bei geringeren Bruttoeinkommen und läuft über einen längeren Bruttoeinkommensbereich.

Zu Artikel 14 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Mit der Änderung wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 11):

Nach § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) in vollem Umfang berücksichtigt. Die im SGB II enthaltene besondere Regelung zu den den anrechnungsfreien Anteil dieser Leistungen übersteigenden Beträgen verliert damit ab Inkrafttreten der Neuregelung im BEEG am 1. Januar 2011 ihre Bedeutung und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Nummer 4 (§ 24):

Mit dem befristeten Zuschlag sollte bei Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Differenz zwischen einem vorherigen höheren Bezug von Arbeitslosengeld und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeglichen werden.

Insbesondere durch die gleichzeitige Verkürzung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und dem gleichzeitigen Wegfall der Arbeitslosenhilfe sollten damit Härten bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes II ausgeglichen werden.

Der befristete Zuschlag ist keine bedürftigkeitsabhängige Leistung und daher weder aus den Grundrechten geboten noch trägt er zur Funktionsfähigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

Die Funktion des befristeten Zuschlags ist überholt. Die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld wurde zwischenzeitlich für ältere Arbeitnehmer wieder verlängert. Zudem sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - insbesondere ihre Höhe - inzwischen allgemein bekannt, so dass sich potenziell Betroffene bereits während des Bezugs von Arbeitslosengeld gegebenenfalls auf die Höhe der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einstellen können. Auch insoweit ist eine Abfederung des Übergangs nicht mehr erforderlich.

Die jetzige Regelung führt in vielen Fällen zu willkürlichen beziehungsweise unbefriedigenden Ergebnissen. Sie schafft unsystematische Schwellenwerte, bei deren Überschreiten kein Anspruch auf den Zuschlag besteht. Durch Streichung des befristeten Zuschlags können neben den beabsichtigten Einsparungen zukünftig komplexe Prüfungen und aus ihnen resultierende Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Zudem soll künftig der Fokus verstärkt auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit gelegt werden. Durch die akzessorische Ausgestaltung des befristeten Zuschlags können mit ihm negative Arbeitsanreize verbunden sein. Das zur Verfügung stehende Familieneinkommen konnte durch das Entfallen des befristeten Zuschlags drastisch sinken, wenn durch eine Erhöhung des Erwerbseinkommens die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden wurde.

Schließlich hat sich die Vorschrift als problembehaftet und streitbefangen herausgestellt. Insbesondere durch die einmalige Feststellung der Höhe des befristeten Zuschlags beim Übergang in die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende konnte es zu unbilligen Ergebnissen kommen.

Zu Nummer 5 (§ 26):

Folgeänderung zu Artikel 19 Nummer 2 (§ 3 Satz 1 Nummer 3a SGB VI). Die Zuschüsse für nicht gesetzlich rentenversicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 31):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Nummer 7 (§ 43):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Artikel 15 (Viertes Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 2. Mit dem Wegfall der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II werden keine Beiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung fällig.

Zu Artikel 16 (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Das Arbeitslosengeld II ist keine Entgeltersatzleistung und muss deshalb zusätzlich aufgeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 38):

Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 10. Der Wegfall der Meldepflicht ist auch in der Verordnung nachzuvollziehen.

Zu Nummer 3 (§ 39):

Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 5. Anrechnungszeiten sind nach § 193 SGB VI von den Leistungsträgern zu melden.

Zu Artikel 17 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch):

Im Jahr 2011 werden neben dem in § 221 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Bundeszuschuss weitere Mittel des Bundes zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt. Dem Gesundheitsfonds wird daher gemäß § 221a SGB V einmalig ein weiterer Zuschuss in Höhe von 2,0 Milliarden Euro gewährt. Die Beträge werden dem Gesundheitsfonds in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen werden an dem weiteren Zuschuss beteiligt. Da die landwirtschaftlichen Krankenkassen keine Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds erhalten, bemisst sich der Anteil an der Beteiligung des Bundes zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung für diese Krankenkassen – analog zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 221 SGB V – nach dem Verhältnis ihrer Anzahl der Versicherten zu der Anzahl der Versicherten aller gesetzlichen Krankenkassen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung erscheint es – analog der Regelung zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen für das Jahr 2010 in Artikel 4 Nummer 1 des Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetzes vom 14. April 2010 (BGBl I S. 410) – angemessen, den so ermittelten Anteil auf die Hälfte zu reduzieren. Der sich so im Jahr 2011 ergebende Betrag von rund 11,7 Mio. Euro dient

auch der finanziellen Konsolidierung zugunsten der Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Zu Artikel 18 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch):

Wegfall der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Die Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung entfällt.

Mit dem Wegfall der Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Daraus ergibt sich in der Regel eine Minderung der monatlichen Rentenzahlung von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

Künftig wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe können durch Anrechnungszeiten jedoch nicht erstmals erworben beziehungsweise verloren gegangene Ansprüche nicht neu erworben werden. Leistungen zur Teilhabe werden dafür systemgerecht in anderen Sozialsystemen erbracht.

Die Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird unbewertet sein. Das heißt, aus der Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II ergibt sich unmittelbar keine Erhöhung der Rente; es können sich aber positive Effekte auf die Höhe der Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben. Dies betrifft in erster Linie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und den Renten wegen Todes.

Der Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist systemgerecht. Die Leistungen eines Fürsorgesystems dienen dazu, akute Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Ihnen kommt dagegen nicht die Funktion zu, bereits im Voraus pauschal Leistungen zu erbringen, um eine vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt eintretende Hilfebedürftigkeit durch Begründung versicherungsrechtlicher Rentenanwartschaften zu beseitigen.

Erstattung einigungsbedingter Leistungen

Künftig wird der Bund den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c SGB VI nicht mehr erstatten. Einigungsbedingte Leistungen in diesem Sinne sind zum Beispiel Auffüllbeträge nach § 315a SGB VI oder Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG). Die einigungsbedingten Leistungen selbst werden durch den Wegfall der Erstattung jedoch nicht berührt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung stellt sicher, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II, die im Anschluss an diese Leistung eine andere Sozialleistung beziehen, auch künftig nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig sind. Dies wird erreicht, indem Anrechnungszeiten

wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II den Einjahreszeitraum nach Nummer 3 zweiter Halbsatz, in dem zuletzt Versicherungspflicht bestanden haben muss, verlängern.

Zu Buchstabe b:

Personen, die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen, sind während der Dauer dieses Leistungsbezugs künftig nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Folgeänderung zu Nummer 2. Die derzeitige Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht ist hinfällig, wenn eine Versicherungspflicht dem Grunde nach künftig nicht mehr besteht.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Folgeänderung zu Nummer 5. Durch die Rechtsänderung wird sichergestellt, dass nach bisherigem Recht versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II durch die Berücksichtigung von entsprechenden Anrechnungszeiten ihre bereits erworbenen Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufrechterhalten, weil bei ihnen Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt und von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen während des Leistungsbezugs erwartet wird, dass sie jede zumutbare Arbeit annehmen.

Zu Nummer 5 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Für die nach bisherigem Recht versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II wird die Zeit des Leistungsbezugs künftig als Anrechnungszeit berücksichtigt, weil für die Leistungsbezieher Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt und von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen während des Leistungsbezugs erwartet wird, dass sie jede zumutbare Arbeit annehmen. Wie bei der Anrechnungszeit wegen des Bezugs einer Rente ist für die Berücksichtigung der Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht erforderlich, dass dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und bestehende Anwartschaften insbesondere auf Erwerbsminderungsrenten weiterhin aufrechterhalten.

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nach bisherigem Recht nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren, erhalten keine Anrechnungszeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Ausschluss einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit neben einer Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II für über 25-Jährige stellt sicher, dass wie bisher nur bei jüngeren Versicherten neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II auch eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden kann. Zudem dient die Vorschrift der Verwaltungsvereinfachung. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr danach differenzieren, ob eine Person arbeitslos ist oder nicht.

Zu Buchstabe b:

Mit Beendigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II werden für die von der Versicherungspflicht befreiten Bezieher von Arbeitslosengeld II auch keine Beiträge mehr zur berufsständischen Versorgung, zu einer privaten Alterssicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt. Künftig wird auch für diesen Personenkreis die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 74):

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden nicht bewertet. Das heißt, aus der Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II ergibt sich unmittelbar keine Erhöhung der Rente mehr.

Neben der Minderung der monatlichen Rentenzahlung von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II können sich auf Grund der Berücksichtigung als Anrechnungszeit aber auch positive Effekte ergeben. Dies betrifft in erster Linie die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes, wenn der Rentenfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten beziehungsweise verstorbenen Versicherten eintritt. In diesen Fällen wird bei der Berechnung der Rente die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung beziehungsweise des Todes bis zum Alter 60 als so genannte Zurechnungszeit berücksichtigt. Die Bewertung der Zurechnungszeit erfolgt künftig auf Grundlage des durchschnittlichen Werts der entrichteten Beiträge ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Damit wird in diesen Fällen die mit den niedrigen Pflichtbeiträgen für Bezieher von Arbeitslosengeld II bisher verbundene Verzerrung der Versicherungsbiografie aufgehoben.

Zu Nummer 7, 8 und 9 (§§ 166, 170 und 173):

Folgeänderungen zu Nummer 2. Auf Grund des Wegfalls der Versicherungspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II entfallen die entsprechenden beitragsrechtlichen Regelungen.

§ 166 Absatz 1 Nummer 2a war im Übrigen aus redaktionellen Gründen anzupassen, da Bezieher von Arbeitslosengeld II zwar einen anschließenden Anspruch auf Übergangsgeld oder Verletztengeld haben können, aber keinen entsprechenden Anspruch auf Krankengeld oder Versorgungskrankengeld.

Zu Nummer 10 (§ 191):

Folgeänderung zu Nummer 2. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind künftig nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Meldepflicht entfällt daher.

Zu Nummer 11 (§ 193):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II Anrechnungszeiten melden.

Zu Nummer 12 (§ 252):

Die bisherige Vorschrift des § 58 Absatz 4 für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird eine Übergangsvorschrift für Zeiträume vor dem 1. Januar 2011.

Zu Nummer 13 (§ 279f):

Redaktionelle Bereinigung. Satz 2 der Vorschrift kann entfallen, weil dort auf eine Regelung im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld II verwiesen wird, die bereits zum 1. Januar 2007 aufgehoben wurde.

Zu Nummer 14 (§ 291c):

Die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c werden bislang vom Bund erstattet. Bei den einigungsbedingten Leistungen handelt es sich überwiegend um Leistungsteile des 1992 abgelösten DDR-Rentenrechts, die bei der Überleitung des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts auf die neuen Länder nicht in das gesamtdeutsche Rentenrecht übernommen, sondern lediglich im Rahmen von Besitz- und Vertrauensschutzregelungen für den damaligen Rentenbestand und die seinerzeit rentennahen Jahrgänge weitergeleistet wurden (zum Beispiel in Form von Auffüllbeträgen nach § 315a SGB VI). Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für einigungsbedingte Leistungen sind auch Leistungen nach dem BerRehaG.

Die Erstattung nach § 291c entfällt ab dem Jahr 2011. Die einigungsbedingten Leistungen werden durch den Wegfall der Erstattung nicht berührt.

Zu Nummer 15 (§ 292):

Die Verordnungsermächtigung entfällt als Folgeänderung zur Aufhebung des § 291c.

Zu Artikel 19 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 51):

Folgeänderung zu Artikel 18 Nummer 2. Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht künftig keine Versicherungspflicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 244):

Der bisher in § 51 Absatz 3a geregelte Ausschluss von Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II für die Berechnung des Vorliegens der Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird aus systematischen Gründen in das Übergangsrecht überführt.

Zu Artikel 20 (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch):

Folgeänderung zur Aufhebung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Zu Artikel 21 (Wohngeldgesetz):

Mit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform ist neben weiteren Leistungsverbesserungen erstmals eine Heizkostenkomponente in den Leistungsumfang des Wohngeldes aufgenommen worden. Diese Heizkostenkomponente hat dazu beigetragen, einkommensschwächere Haushalte angesichts der bis Mitte 2008 stark gestiegenen Heizenergiekosten zu entlasten. Laut Verbraucherpreisindex stiegen die warmen Nebenkosten von Mitte 2007 bis Mitte 2008 um 22 Prozent an. Die Energiepreise sind seitdem wieder um 14 Prozent gesunken. Daher ist insoweit die Rückführung auf das früher geltende Recht zur Haushaltskonsolidierung angemessen. Der Gesetzentwurf sieht daher die Streichung der Heizkostenkomponente aus dem Wohngeldgesetz vor. Darüber hinaus soll das Wohngeldgesetz infolge einer Änderung des Einkommensteuergesetzes redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 5 (Inhaltsübersicht, § 11 Absatz 1 und 3, § 12 Überschrift und Absatz 6 sowie § 27):

Die Änderungen dienen der Streichung des Betrages für Heizkosten aus der Berechnung des Wohngeldes.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 2):

Das Zitat des Einkommensteuergesetzes in § 14 Absatz 2 Nummer 6 und 7 WoGG soll redaktionell angepasst werden. § 32b Absatz 1 EStG bestand zunächst nur aus einem Satz. Durch das Jahressteuergesetz 2009 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) wurden die Sätze 2 und 3 rückwirkend zum 1. Januar 2008 angefügt.

Zu Artikel 22 (Bekanntmachungserlaubnis):

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Zu Artikel 23:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes